

Stenographisches Protokoll

über die

16. (Schluß-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. October 1881.

Inhalt:

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.
Petition.

Beantwortung der in der 14. Sitzung vom 6. October gestellten Interpellation des Abgeordneten Rukovec und Genossen, betreffend einige Verfügungen des Landes-Ausschusses am Untergymnasium in Pettau, durch den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. R. v. Schreiner.

Beantwortung der in der 7. Sitzung vom 26. September gestellten Interpellation der Abgeordneten Dr. Schmiederer und Genossen, betreffend die Localsehungen bei Grundsteuerreclamationen, durch Seine Excellenz den Herrn Statthalter Freiherrn v. Rübeck.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabluß der steierm. Landesfonde für das Jahr 1880. (Beilage Nr. 90. — Annahme der Ausschußanträge.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend die Constituirung der Concurrenz für die Erhaltung der Ennsregulirung und einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Vervollständigung der Ennsregulirungsarbeiten. (Beilage Nr. 89. — Annahme der amendirten Ausschußanträge.)

Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Erstattung eines Gutachtens wegen Beseitigung der bestehenden Doppelverwaltung. (Beilage Nr. 88. — Annahme der Anträge der Majorität des Landes-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Zuschrift Seiner Excellenz des Statthalters Freiherrn v. Rübeck, betreffend die zu eröffnenden Verhandlungen über das Invasionsanlehen aus dem Jahre 1809.

Berichte des Finanz-, Petitions- und Landescultur-Ausschusses über Petitionen.

Zuweisung des Berichtes des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Volksschule, (Beilage Nr. 91) an den Landes-Ausschuß.

Schluß des Landtages.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Rottulinsky und Dr. Schmiederer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt, es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich habe heute auflegen lassen:

Das stenographische Protokoll der 11. Sitzung. Es wurde mir folgende Petition übergeben (liest):

„Petition der Bezirks-Vertretung Franz um Bewilligung einer entsprechenden Geldsumme als Subvention behufs Einführung und Begründung der Weidenkornflechtereie im Sannthale (überreicht durch Abg. Dr. Dominikus).“

Diese Petition verweise ich an den Landes-cultur-Ausschuß.

Ich ertheile dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. Schreiner das Wort zur Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Rukovec und Genossen an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. Schreiner: Der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Luttenberg hat in der Sitzung vom 6. October eine Interpellation an den Landes-Ausschuß eingebracht. Ich beehre mich dieselbe mit Nachstehendem zu beantworten (liest): „Da durch die provisorische Uebersetzung des Directors des landsch. Untergymnasiums zu Pettau nach Leoben zu Behufe der Durchführung der Errichtung eines Obergymnasiums dortselbst die Directorsstelle in Pettau voraussichtlich zur Neubesezung kommen mußte, der Lehrkörper des Pettauener Gymnasiums jedoch aus einer sehr geringen Zahl von Personen besteht, daher ein Ersatz der fehlenden Lehrkraft unter allen Umständen, sei es durch Berufung eines provisorischen Directors oder eines Supplenten für das abgängige Lehrfach geschaffen werden mußte, so beschloß der Landes-Ausschuß am 23. Juli d. J., die Directorsstelle zu Pettau auszuscheiden. Es war dies, ungeachtet die Stelle noch nicht definitiv erledigt ist, umso leichter möglich, als nach dem bestehenden Dienstesnormale für die landschaftlichen Lehrer die Stellung

eines solchen durch die ersten drei Jahre immer nur eine provisorische ist und innerhalb dieses Zeitraumes die definitive Regelung der Verhältnisse des Leobener Obergymnasiums erfolgen muß, wie dem hohen Landtage aus dem dießbezüglichen Berichte des Landes-Ausschusses und der Debatte in der Landtagsitzung vom 26. September d. J. ohnedieß bekannt ist. Dessenungeachtet ist der Landes-Ausschuß mit der Besetzung der Directorsstelle bisher nicht vorgegangen, wozu ihn ebenfalls triftige Gründe bestimmten. Der erste und wichtigste Grund ist schon der, daß der Landes-Ausschuß die Directorsstelle auch provisorisch nicht früher besetzen konnte und wollte, als von Seite des hohen Landtages die vorläufig ohne Zustimmung desselben geschehene Activirung des Leobener Obergymnasiums und die für den dortigen provisorischen Director vom Landes-Ausschuße auf eigene Verantwortung geschaffene Stellung nicht durch Landtagsbeschuß ratificirt war. — Bekanntlich ist nun die Genehmigung der Verfügungen des Ausschusses erst in der Sitzung vom 26. September d. J. erfolgt.

Da nun aber das Schuljahr in Pettau bereits mit 16. September eröffnet werden mußte und, wie früher bemerkt, der Ersatz einer Lehrkraft unumgänglich nothwendig war, so blieb dem Landes-Ausschuße nichts Anderes übrig, als vorläufig einen Philologen als Supplenten an die Lehranstalt zu stellen und es rücksichtlich der Directionsführung bei der noch vom früheren Director getroffenen Verfügung, zu der er übrigens im eigenen Wirkungskreise berechtigt und verpflichtet war, bewenden zu lassen.

Dieser Director hatte nämlich bei seinem Abgange einen vertrauenswürdigen und dem Directionsgeschäfte vollkommen gewachsenen Mitgliede des Lehrkörpers die Leitung der Lehranstalt übergeben; der Landes-Ausschuß hatte nun keine Veranlassung, an dieser getroffenen Verfügung eine Veränderung vorzunehmen, und zwar umso weniger, als einerseits eine Aenderung in der Leitung für denjenigen Professor, dem sie der frühere Director schon übertragen hatte, ohne triftigen Grund eine unnöthige Mißtrauensbezeugung gewesen wäre und gerade die dienstältesten Mitglieder der Lehranstalt sich um die Directorsstelle gar nicht beworben hatten, sonach eine Verletzung derselben viel eher dadurch eingetreten wäre, daß die Direction doch einem jüngeren Competenten verliehen worden wäre, als wenn es der Landes-Ausschuß bei der ganz zweckmäßigen und nur vorübergehenden Verfügung des abgegangenen Directors bewenden ließ. Die Annahme, daß Einer der Gymnasialprofessoren zu Pettau, ohne vorher gehört worden zu sein, wegen politischer Agitation disciplinarisch bestraft worden wäre, ist unrichtig. Allerdings ist gegen

denselben von Seite der Gemeindevertretung in Pettau eine dießbezügliche Anschuldigung erhoben und dessen Bestrafung oder doch Dienstesversetzung verlangt worden; der Landes-Ausschuß hat sich jedoch begnügt, das betreffende Mitglied des Pettauer Lehrkörpers von jeder Agitation zu warnen und ihm nur in Aussicht zu stellen, daß, falls eine Agitation vorkommen würde, welche dem Interesse der Lehranstalt abträglich wäre, der Landes-Ausschuß derselben durch geeignete Maßregeln ein Ziel setzen müßte.

Der Landes-Ausschuß hat es sich zum Grundsatz gemacht, einerseits die Haltung seiner Angestellten in politischen oder nationalen Fragen nicht zu beeinflussen, sondern denselben hierin volle Freiheit zu lassen, ist aber fest entschlossen, jede politische Thätigkeit, welche dem Amte, für welches der Betreffende verpflichtet ist, abträglich erscheinen kann, nicht zu dulden. Eine disciplinarische Behandlung der erwähnten Lehrpersonen hat demnach nicht stattgefunden und es war eine Auforderung zu ihrer Rechtfertigung nicht nothwendig.

Der Landes-Ausschuß kann jedoch hier anfügen, daß der mehrerwähnte Professor erst in neuester Zeit seine Disciplinaruntersuchung selbst verlangt hat und der Landes-Ausschuß hat über dieses Ansuchen erst noch zu entscheiden.

Daß die bisher an der Spitze der Pettauer Lehranstalt gestandene Persönlichkeit eine Stellung im öffentlichen Leben eingenommen hätte, welche dem Ansehen und der Blüthe der Lehranstalt abträglich gewesen wäre, ist dem Landes-Ausschuße nicht bekannt, und wenn in der Interpellation angedeutet wird, daß eine solche nationale Agitation einem Mitgliede des Lehrkörpers der landeschaftlichen Oberrealschule in Graz ungeahndet hingehe, so kann der Landes-Ausschuß darauf nur erwidern, daß der mit dieser Anschuldigung gemeinte Professor schon seit dem Schuljahre 1880/81 beurlaubt ist und in anderweitiger Verwendung steht und daß übrigens seine politische Thätigkeit der Lehranstalt, an welcher er angestellt war, gewiß nicht zum Nachtheile gereichte.

Was die Frage rücksichtlich der beabsichtigten Haltung des Landes-Ausschusses gegenüber der slovenischen Bevölkerung des Landes und die entsprechende Berücksichtigung der Pettauer Lehranstalt anbelangt, so kann der Landes-Ausschuß darauf nur antworten, daß er als Exekutivorgan des h. Landtages jederzeit bemüht war, den Absichten desselben zu entsprechen und dem Geiste desselben gemäß streng nach den bestehenden Gesetzen und im Interesse des ganzen Landes die ihm durch die Landesordnung übertragenen Angelegenheiten zu verwalten. Bei Wahrung der Interessen des Landes und

seiner Bewohner macht der Landes-Ausschuß keinen Unterschied zwischen den beiden Nationalitäten des Landes, muß aber von vornherein erklären, daß er nur das Land Steiermark und keinen besonderen „slovenischen Boden“ dieses Landes kennt (Rufe: So ist es!) und am allerwenigsten zugeben könnte, daß das landschaftliche Untergymnasium zu Pettau auf slovenischem Boden stehe und aus diesem Grunde und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, anders behandelt werden müßte als andere Lehranstalten des Landes. (Rufe: Sehr gut! Oho!)

Der h. Landtag wird aus dieser Darlegung entnehmen, daß der Vorwurf, daß der Landes-Ausschuß hierbei ein einseitiges, mit den bestehenden Regulativen nicht ganz übereinstimmendes und dem persönlichen Belieben entsprechendes Verhalten beobachtet habe, nicht begründet ist.“ (Beifall)

Landeshauptmann: Se. Exc. der Herr Statthalter hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Statthalter Freiherr v. Ribea: Wenn ich nicht irre, in der Sitzung vom 26. v. M. haben die geehrten Herren Abgeordneten Dr. Schmiederer und Genossen eine Interpellation an mich gestellt, welche ich zum Verständniß der Beantwortung neuerlich vorzulesen die Ehre habe (liest):

„Die Grundsteuer-Regulirung, deren ausgesprochener Zweck eine gerechte Ausgleichung der in den einzelnen Theilen des Reiches nach verschiedenen Systemen vorgeschriebenen Grundsteuer war, gelangte zu sehr ungerechten und für Steiermark und die übrigen österreichischen Alpenländer höchst traurigen Resultaten.

Wir wollen hier nicht anführen, welche Mittel zur Anwendung gelangten, um einzelne Länder, darunter ein ohnehin sehr gering besteuertes, auf Kosten der Alpenländer, zu entlasten, aber wir müssen erinnern an die tiefgehende Bewegung, die alle Classen unserer Grundsteuerträger ergriff, als die Grundsteuer-Regulirungs-Resultate bekannt wurden; wir müssen wiederholen, daß diese Resultate uns mit Grundsteuern bedrohen, die für die Dauer absolut nicht getragen werden können.

Die ausdrückliche Erklärung des Herrn Finanzministers, der Schwerpunkt müsse in die Reclamationen verlegt, und auf diesem Wege würden die bestehenden Härten ausgeglichen werden, beruhigte einigermassen die aufgeregte Bevölkerung, welche im Vertrauen auf diese Erklärung und in der Erwartung, es werde bei Entscheidung über die Reclamationen im Sinne der bestehenden gesetzlichen Normen vorgegangen werden, ziemlich ausgiebigen Gebrauch von dem Reclamationsrechte machte.

Und nun ist kaum die Reclamationsfrist zu Ende und haben die Erhebungen über die Reclamationen kaum begonnen, und schon gibt die Art und Weise, wie diese Erhebungen gepflogen werden, richtiger gesagt, nicht gepflogen werden, Veranlassung zu neuen Besorgnissen, die, wird der beliebte Vorgang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verglichen, nur zu gerechtfertigt sind.

Die Beschwerden, welche laut werden, sind:

In vielen Gemeinden wurden die Localerhebungen über die Reclamationen betreff des Waldbandes zwar ämtlich anberaumt, allein die Commission erschien an den anberaumten Tagen nicht, sondern erst 3—4 Tage später und zwar unangefagt. — Folge hievon war natürlich, daß es den betreffenden Gemeindevorstehern ganz unmöglich war, die bestimmten Vertrauensmänner zuzuziehen, noch viel weniger aber die Waldreclamanten zu verständigen. — Letztere, welche am angesagten Tage von früh Morgens bis spät Abends — da die Stunde des Eintreffens der Commission nicht einmal annähernd bekannt gegeben wurde — das Erscheinen der Commission vergebens erwarteten, wurden durch solches Vorgehen des ihnen im Art. 1, Abschnitt VI, § 39 des Gesetzes vom 6. April 1879 eingeräumten Rechtes, die Richtigkeit ihrer Reclamationen an Ort und Stelle darzuthun, beraubt.

In den meisten solchen Gemeinden lehnten die Gemeindevorsteher, auch wenn sie von der unverwartet erschienenen Commission zu Hause getroffen wurden, jede Betheiligung mit der Motivirung ab, daß weder Vertrauensmänner noch Reclamanten verständigt seien, worauf von dem Waldschätzungs-Referenten und dem Schätzungs-Deputirten erwidert wurde, sie brauchen weder Vertrauensmänner noch Reclamanten.

Erhebungen, nämlich Local-Erhebungen, wurden in solchen Gemeinden gar nicht gepflogen, in wenigen Fällen wurde in irgend einem Hause die Mappe aufgeschlagen und einige Zeit in derselben studirt, was diese Herren wohl auch zu Hause und ohne Reisekosten hätten thun können.

Ein Gemeindevorsteher, welcher mit Vertrauensmännern und Reclamanten auch vergebens einen ganzen Tag auf das Erscheinen der Commission gewartet hatte, erhielt fünf Tage später durch einen Wingersohn eine Visittkarte des Herrn Forstreferenten, auf welcher zu lesen stand: „Die Localerhebung für die Gemeinde W. wurde heute vorgenommen und wird der Herr Gemeindevorstand angewiesen, die Mappe uneröffnet rückzusenden.“

Obwohl das Gesetz vom 24. Mai 1869 öffentlichen Fuß- und Fahrwegen, dann Flüssen und Bächen

die Steuerfreiheit zugestehet, wurden in die Indications-
skizzen doch viele Wege und Bäche eingezeichnet, gegen die
Einbeziehung derselben in die anrainenden Grundstücke
daher reclamirt. Hier hat es den Anschein, als sollten alle
die Reclamationen, obwohl sie den klaren Wortlaut des Ge-
setzes für sich haben, vergebens erhoben worden sein.

In vielen Gemeinden, wo solche Reclamationen
erhoben wurden, haben Geometer bereits commissionirt,
sich um solche Reclamationen aber nicht gekümmert.

Auf directe Fragen von theilhabenden Parteien ward
entweder die Antwort, der Fußweg müsse mindestens
drei Schuh, der Bach eine Klafter breit sein, oder es
hieß, diese Reclamation komme in seinem, des Geometers
Bogen (Formular A und B) nicht vor; auf an den
ökonomischen Referenten gerichtete Fragen ward die
Antwort, allerdings seien diese Reclamationen zumeist
in dem Bogen Formular C, aber es sei Sache des
Geometers, die nöthige Vermessung zu pflegen.

Das Gesetz vom 24. Mai 1869 normirt keine
Minimalbreite für Fußwege und Bäche zur Erlangung
der Steuerfreiheit, allein wenn selbst dies der Fall
wäre und wenn der reclamirte Weg oder Bach eine
größere, als die Minimalbreite hätte, würde die Recla-
mation keinen Erfolg haben, denn es wird nicht einmal
eine Befestigung, noch weniger eine Vermessung vorge-
nommen. Da nun solche Vorgänge einerseits geeignet
sind, Beängstigungen hervorzurufen, die den ohnehin in
so trauriger Lage befindlichen Grundsteuerträgern wohl
erspart werden sollen, andererseits aber zu erwägen ist,
daß gegen die Entscheidungen der Reclamations-Com-
mission ein Recurs unzulässig ist, daher auf Beseitigung
gesetzwidriger Vorgänge vor dem Ausspruche der Recla-
mations-Commission hingewirkt werden muß, so er-
lauben sich die Gefertigten, an den k. k. Statthalter
die Frage zu stellen:

1. Sind die geschilderten Vorgänge, gegen welche
auch bereits Recurse eingebracht wurden, Sr.
Excellenz bekannt und

2. ist Se. Excellenz geneigt, zu veranlassen,
daß den Reclamanten ihr gesetzliches Recht unver-
kümmert gewahrt werde.

Angefügt muß noch werden, daß der Interpellant
für den Fall, als die vorgezeichneten Uebelstände Sr.
Excellenz nicht bekannt sein sollten, bereit ist, die Namen
der betreffenden Gemeinden Sr. Excellenz dem Herrn
k. k. Statthalter mitzutheilen."

Der Herr Interpellant war so gütig, mir die
Namen der Gemeinden bekanntzugeben; ich schreite nun
zur Beantwortung dieser Interpellation (liest):

"Nachdem diese Interpellation mit einer allge-
meinen Hinweisung auf die durch die Grundsteuer-

Regulirung sich ergebende Ueberbürdung und die
hiedurch bedingte Beunruhigung der Grundsteuer-
träger eingeleitet wird, so erlaube ich mir auch
diesbezüglich einige aufklärende Worte voranzu-
schicken.

Aus einer speziellen Veranlassung hat der Herr
Finanzminister in einem an mich gerichteten Er-
lasse erklärt, daß er nicht verkenne, daß die wirth-
schaftlichen und sozialen Verhältnisse der Steuer-
träger in Steiermark bedrängte sind. Diese un-
günstigen Verhältnisse können aber bei näherer
Untersuchung vom Standpunkte des Gesetzes vom
25. Mai 1869, über die Regelung der Grund-
steuer, eine relative Mehrbelastung deswegen nicht
ausschließen, weil sie in Steiermark allein als
exceptionelle nicht obwalteten, und dies umweni-
ger, als im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai
1869 der Ertragsermittlung von Grund und
Boden nicht die nach der Wirksamkeit dieses Ge-
setzes eingetretenen wirtschaftlichen Faktoren, son-
dern jene aus der Periode der vorangegangenen
15 Jahre zu Grunde gelegt werden mußten.

In dieser Angelegenheit komme somit zu un-
tersuchen, ob die aus den Beschlüssen der Central-
Commission für die Grundsteuer-Regelung resul-
tirende Reinertrags-Hauptsumme des Landes Steier-
mark den wirtschaftlichen Verhältnissen dieses
Landes angemessen, sodann ob die daraus sich er-
gebende Mehrbelastung an der Grundsteuer ge-
recht ist.

Aus der Anwendung der von der genannten
Central-Commission beschlossenen Classifications-
tarife auf die annähernd bekannten Flächen der
einzelnen Bonitätsclassen resultirt die Reinertrags-
Hauptsumme Steiermarks mit 11,220.657 fl.
und wird dieselbe mit dem bei Zugrundelegung
der jetzigen Grundsteuervorschreibungs-Hauptsumme
sich abrundet ergebenden Steuerperzente berechnet,
so resultirt für das Land Steiermark eine Mehr-
belastung an der Grundsteuer beiläufig mit
438.765 fl.

Schon bei dem Uebergange aus dem Proviso-
rium in den stabilen Kataster im Jahre 1830
ergab sich in Steiermark ein Zuwachs an der
steuerbaren Grundfläche bei den ökonomischen Cul-
turen um 113.653 Joche, bei dem Walblande um
262.359 Joche, und gleichwohl wurde die Steuer-
summe dieses Landes nicht nur erhöht, sondern
sogar um 138.289 fl., und durch die im Jahre
1850 für mehrere Länder erfolgte Gleichstellung
des Steuerperzentes das Steuerordinarium neuer-

bings um 137.101 fl. ermäßigt. Nach den Ergebnissen der Grundsteuer-Regelung hat sich die Vermehrung der steuerpflichtigen Fläche mit weiteren 106.326 Jochen ergeben, und seit der Einführung des stabilen Katasters sind 84.899 Joche Hutweiden in ertragsreichere Culturen umgewandelt worden. Diese gesammte, durch die Grundsteuer-Regelung mit 191.225 Jochen constatierte Flächenvermehrung und beziehungsweise Cultur-Veränderung vertheilt sich nachstehend auf die einzelnen Culturen u. zw.:

Ackerland mit 10.497, Wiesenland mit 20.746, Gärten mit 38.675, Weingärten mit 4.964, Teiche mit 2620, Waldungen mit 104.725 Joche.

Diese Thatfachen allein dürften zur Genüge erweisen, daß Steiermark in der Abtragung seiner Grundsteuerpflicht bisher nur begünstigt war, was aber für die Zukunft weiters nicht bestehen konnte, weil eine nach gleichen Grundsätzen und zur gleichen Zeit in den sämtlichen Ländern ausgeführte Ertragsermittlung naturgemäß auch die Behauptung solcher Begünstigungen zur Folge haben muß.

Nach diesen Grundsätzen wäre somit

a) aus Anlaß der Vermehrung der Steuerobjecte in Steiermark bei Uebergang aus dem Provisorium in den stabilen Kataster mit den mäßigsten Einheitsätzen berechnet, eine Erhöhung der Steuer-summe von 176.300 fl. entfallen;

b) hiezu wäre der im Jahre 1850 zu Gunsten dieses Landes in Abfall gebrachte Betrag von 137.101 fl. und consequenter Weise der Betrag von . . . 138.289 „ um welchen die Steuer-Hauptsumme dieses Landes schon bei der Einführung des stabilen Katasters ermäßigt wurde, somit zusammen der Betrag von 275.390 „ einzurechnen;

c) auf die nach den Ergebnissen der Grundsteuer-Regelung zugewachsenen neuen Steuerobjecte, dann auf die aus geringeren in ertragsreichere Cultur-Gattungen übergegangenen Flächen entfällt, und zwar gleichfalls nach den mäßigsten Einheitsätzen eine höhere Steuer von 180.489 „

Die gesammte Mehrbelastung an der Grundsteuer in Steiermark sollte somit eigentlich annähernd 632.179 fl. betragen; beträgt aber wie im Eingange gesagt wurde, beiläufig nur 438.765 „ wobei auf die seit 1830 eingetretene verbesserte Bewirthschaftungsart nicht Rücksicht genommen ist.

Die von den geehrten Herren Interpellanten hervorgehobene ausdrückliche Erklärung des Herrn Finanzministers, der Schwerpunkt müsse in die Reclamationen verlegt, und auf diesem Wege würden die bestehenden Härten ausgeglichen werden, hat in allen Aufträgen des Herrn Finanzministers den ununterbrochensten Ausdruck gefunden. Der Inhalt aller dieser Erlässe ist auf Beachtung strenger Objectivität, Gründlichkeit und Genauigkeit bei Prüfung und Behandlung der Reclamationen, endlich auf unausgesetzte Ueberwachung des Schätzungs- und Vermessungspersonals durch die bestellten Inspectoren gerichtet.

Auf die Interpellation selbst übergehend, so können die in derselben enthaltenen Beschwerden in drei Hauptpunkte zusammengefaßt werden und zwar:

1. Verspätetes Eintreffen der Localerhebungs-Commission;

2. Unterlassene Vornahme der Localerhebungen; und

3. Ausscheidung der Wege und Bäche in den Judications-skizzen.

Hierüber habe ich die Ehre Nachstehendes zu bemerken:

ad 1. Die Bezirks-schätzungs-Commission hat nach Absatz IV der in der Staatsdruckerei erschienenen „Andeutungen, betreffend das Verfahren bei den Localuntersuchungen und commissionellen Verhandlungen über die wegen unrichtigen Ansazes einzelner Grundstücke rüdsichtlich ihrer Steuerpflicht oder Steuerfreiheit und wegen unrichtiger Einschätzung in den Classifications-Tarif eingebrachten Reclamationen in Gemäßheit der Gesetze vom 24. Mai 1869, 6. April 1879, 28. März 1880 und 30. März 1881“ dem Gemeindevorsteher eine vorläufige Verständigung über den beiläufigen Zeitpunkt der stattfindenden Reclamations-Untersuchung zuzusenden.

Dem Bezirksamte liegt es ob, sobald er in der Lage ist, den Tag seines Eintreffens genau zu bezeichnen, den Gemeindevorsteher hievon zu verständigen.

In diesen Kundmachungen sind zu den diesfälligen Localerhebungen die bei der Reclamation

Betheiligten, die Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner mit dem Beifügen einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens die Erhebungen vorgenommen werden.

Hiernach hatten sich die Bezirks Commissionen und die Referenten zu benehmen, und haben sich im Allgemeinen auch hiernach benommen.

Insoferne aber die Localerhebungs Commissionen durch Regengüsse und sonstige unvorhergesehene Ursachen am rechtzeitigen Eintreffen gehindert waren, wurden die Gemeindevorsteher mittelst eigener Voten hiervon verständigt.

Es ist somit sowohl den Gemeindevorstehern oder ihren Vertrauensmännern, als auch den betreffenden Reclamanten immer die Gelegenheit geboten gewesen, an den Localerhebungen theilzunehmen, ja es wurde in einem speciellen Falle, weil der Gemeindevorsteher (Woschau) nicht zu Hause war und die Localuntersuchung mit Zuziehung des anwesenden Reclamanten stattfand, über mündliche Beschwerden des Gemeindevorstehers eine neuerliche Localisirung unterm 24. September, wobei ich bemerke, daß dieß vor der Stellung der Interpellation geschah, ausgeschrieben und selbe auch in anderen zwei Gemeinden verfügt, welchen angeblich die Verständigung über die wegen ungünstiger Witterung verlegte Localerhebung nicht zugekommen ist, nachdem die Vorsicht unterlassen worden ist, sich über die stattgefundenen Zustellung der Verständigung einer schriftlichen Bestätigung des Gemeindevorstehers zu versichern.

ad 2. Bezüglich dieses Punktes erlaube ich mir zu bemerken, daß ich bis nun von einer einzigen Gemeinde (Bergenthäl) Kenntniß erlangte, wo die Localerhebungs-Commission angeblich in scharfer Weise empfangen, und in Folge der Weigerung des Gemeindevorstehers an der Begehung theilzunehmen (im Sinne des Gesetzes vom 6. April 1879 § 39) allein localisiren mußte.

Der Gemeindevorsteher hat die Mitwirkung bei der Localisirung aus dem Grunde abgelehnt, weil diese nach der empfangenen Kundmachung am 20. August stattzufinden hatte, während die Commission erst am 24. August Mittags in der Gemeinde erschien, er sohin nicht in der Lage gewesen ist, die Reclamanten zu verständigen. —

Die Commissionsglieder behaupten dagegen, wegen anhaltenden Regens verhindert gewesen zu sein, am festgesetzten Tage zu erscheinen, dagegen aber den Gemeindevorsteher mittelst eines Voten von der Verlegung dieser Amtshandlung auf den

24. in Kenntniß gesetzt zu haben. Da aber der Beweis (Empfangsschein) darüber nicht vorlag, hat der Vorsitzende der betreffenden Bezirksschätzungscommission in Folge der schriftlichen Beschwerde des Gemeindevorstehers bereits am 10. September 1881, also bereits lange vor der Stellung der in Rede stehenden Interpellation, die Verfügung getroffen, daß in dieser Gemeinde die nochmalige Localisirung unter Leitung eines anderen Referenten vorzunehmen sei.

ad 3. Was endlich die Ausscheidung der Wege und Bäche in den Indicationszeichnungen und Katastral-Mappen betrifft, so muß ich bemerken, daß den diesbezüglichen Reclamanten, so weit dies nach den bestehenden Gesetzen und Instructionen zulässig erschien, willfahrt wurde.

Nach § 2 Absatz 3 des Grundsteuer-Gesetzes vom 24. Mai 1869 sind nur öffentliche Fuß- und Fahrwege, dann das Bett der Flüsse und Bäche steuerfrei.

Nichtöffentliche Wege sind nur dann auszuschneiden, wenn sie von erheblicher Breite und Grundstücke eines anderen Besitzers berühren, sie sind aber weder im ersten, noch im zweiten Falle steuerfrei, sondern nach § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 als Parificationsland derjenigen Cultur zu behandeln, welcher sie entzogen wurden.

Öffentliche Wege, nämlich solche, die zum öffentlichen Verkehr in derselben Gemeinde oder mit anderen Gemeinden und Ortschaften dienen, wurden überall als besondere Parzellen ausgeschrieben (§ 189 der Vermessungsinstruction und § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869) und steuerfrei behandelt.

Es sind auch Fälle vorgekommen, daß Wege als öffentliche steuerfrei behandelt, von den Parteien aber reclamirt und als Parificationsland aufgenommen werden mußten. Bei einem Streit, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg ist, ist darauf zu dringen, daß nachgewiesen wird, ob die Gemeinde der nach dem Gemeinde-Gesetze obliegenden Verpflichtung zur Erhaltung des streitigen Weges nachgekommen ist.

Fußsteige, und nur wenige sehr breite Bäche, haben, wenn sie wegen ihrer Geringfügigkeit in der Katastral-Mappe nicht dargestellt werden können, nach der Vermessungs-Instruction § 190 keine besondere Parzellen zu bilden. Die Bäche wurden insoweit ausgeschrieben, als die Auftragung auf die Original-Mappe in vorgeschriebenem Maße möglich war. (Die

Katastral-Mappen werden im Maßstabe 1 Zoll = 40 Klafter angefertigt und muß das Object wenigstens eine Klafter breit sein, um dargestellt werden zu können.)

Ganz schmale Bäche, deren Darstellung in der Breite unmöglich war, werden à la vue eingezeichnet.

Wasserableitungsgräben (Entwässerungsgräben) und Privatkanäle haben nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 Parafikate zu bilden.

Geometrisch nicht darstellbare öffentliche Fußwege und Bäche sind nicht nur à la vue einzuzichnen, sondern die hiedurch zu ermittelnden Flächen auch steuerfrei zu behandeln.

An diese Grundsätze hielt sich das Vermessungs-personale streng und ist auch in allen übrigen Ländern in gleicher Weise vorgegangen worden.

Betreffs der Behandlung der Privatwege ist vor Kurzem — und zwar mit Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. September 1881, Nr. 29.105 — eine allgemeine Weisung an alle Landescommis-sionen erlassen und den Bezirks-schätzungscommis-sionen intimirt worden, daher eine neuerliche Be-lehrung nicht nothwendig.

Aus den gepflogenen Erhebungen ist zu ent-nehmen, daß in dem Schätzungsbezirke Marburg, auf welchen sich die vorliegende Interpellation zu-nächst bezieht, im Ganzen nur sechs ämtlich, da-runter drei mündlich, vorgebrachte Beschwerden überreicht worden sind, die sofort der gesetzlichen Amtshandlung unterzogen wurden; drei wurden als unbegründet zurückgewiesen, dagegen drei als gerechtfertigt aufrecht erledigt worden sind. Bei der Wichtigkeit, welche dem Reclamationsverfahren bei-zumessen ist, und welche Seine Excellenz der Finanz-Minister im wohlwollendsten Sinne, wiederholt hervorgehoben hat, hält die Regierung es für ein Gebot der Nothwendigkeit einerseits von ihren Or-ganen strenge Pflichterfüllung und geneigtes Ent-gegenkommen gegenüber der Bevölkerung zu ver-langen, andererseits ihre Organe vor unbegründeten Vorwürfen zu schützen."

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tages-ordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1880.

(Beilage Nr. 90.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Ver-handlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Fürst Alois **Lichtenstein** (von der Tribüne):

Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landes-fonde für das Jahr 1880 zu berichten. (Liest den Be-richt des Finanz-Ausschusses aus Beilage Nr. 90.)

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungs-Abschluß der steierm. Landes-fonde für das Jahr 1880 wird nach den einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses zur Vor-lage des Landes-Ausschusses, betreffend a) die Constituierung der Concurrenz für die Erhal-tung der Ennsregulirung; b) einen Gesekent-wurf zum Zwecke der Vervollständigung der Ennsregulirungs-Arbeiten.

(Beilage Nr. 89.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Pipp** (von der Tribüne): Wie es den Mitgliedern des hohen Hauses bekannt ist, wurde in der Session 1880 ein Gesetz angenommen, welches den Zweck hatte, vor-zuforgen für die Erhaltung der vorgenommenen Enns-regulirungs-Bauten. In Folge dieses Erhaltung-Gesetzes wurde die Erhaltung-Concurrenz constituirt, und es mag angeführt werden, daß derselben an Inventars-Gegenständen übergeben wurden: Bei 274 Hektar, un-gefähr 465 Joeh Terrain, ferner verschiedenes Bau-material und sonstige Utensilien. In dieser Beziehung hat der Landtag die Mittheilung des Landes-Ausschusses zur Kenntniß zu nehmen. Was aber die Gesetzes-Vorlage selbst betrifft, so habe ich als Berichterstatter des Landes-Ausschusses Folgendes zu bemerken:

Bei Vorlage des früher erwähnten Gesetzes, als es zur Berathung an den hohen Landtag gelangte, wurde vom Landescultur-Ausschuß darauf hingewiesen, daß Verhandlungen im Zuge seien, um die von der Ennsregulirungs-Commission im Jahre 1879 em-pfohlenen und zur Sicherung der bereits ausgeführten Ennsregulirungs-Bauten noch weiter erforderlichen Ver-vollständigungs-Bauten im Concurrenzwege auszuführen.

Die Ennsregulirungs-Commissionen der Jahre 1880 und 1881 haben neuerdings die Wichtigkeit und Noth-wendigkeit dieser Vervollständigungs-Arbeiten constatirt. Auch der Landes-Ausschuß und das hohe Ministerium haben diese Ausführungen der Commission vollständig

anerkannt und gewürdigt, und es sind diese Behörden in Verhandlung getreten, um ein neues Gesetz zu Stande zu bringen, welches die Ausführung der Vervollständigungs-Arbeiten ermöglichen soll.

So ist der Gesetzentwurf, welcher dem hohen Hause vorliegt, entstanden. Derselbe enthält bezüglich der Feststellung der Concurrenten, der Auftheilung der Kosten für die Regulierungs-Arbeiten und bezüglich der Ausführung des Projectes dieselben principiellen Bestimmungen, welche in ähnlichen Landesgesetzen von den Jahren 1875 und 1878 enthalten sind. Bezüglich der Erhaltung der neu herzustellen Vervollständigungs-Arbeiten hat man sich auf das bereits im Vorjahre beschlossene Erhaltungsgesetz zu stützen. Es ist in dieser Beziehung keine weitere Vorfrage mehr zu treffen.

Die Auslagen, welche das Land durch dieses Gesetz treffen, sind allerdings nicht unbedeutend. Sie stellen sich etwas höher, wie der Staatsbeitrag, der sich auf mehr als 37.100 fl. beläuft; aber die 37.932 fl. des Landes sind erst im Laufe von 10 Jahren aufzubringen, so daß jährlich nur eine Ausgabe von 3.793 fl. erforderlich wird.

Angeichts des wichtigen Zweckes, welcher durch dieses neue Gesetz erreicht werden will, und angeichts der erfolgten Anerkennung der auszuführenden Arbeiten durch die hiezu berufenen Organe, stellt der Landes-cultur-Ausschuß folgende Anträge (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die in Folge des Landesgesetzes vom 23. October 1880 erfolgte Constituirung der Concurrenten für die Erhaltung der Ennsregulirung wird zur Kenntniß genommen.

2. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird die Zustimmung ertheilt.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Abg. Wöhr (L.-G. Jrdning): Ich bin so weit davon entfernt, in Flußregulirungen ein Fachmann zu sein, daß ich mich auch bei der Ennsregulirung, die sich zum großen Theile in meinem Wahlbezirke vollzieht, nur darauf beschränken muß, einige Beschwerdepunkte und Wünsche meiner Wähler, insoweit sie mir bekannt sind, dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen, wie ich dies auch schon ein früheres Mal mir zu thun erlaubte.

Während landabwärts von meinem Wahlbezirke, wie mir meine Collegen aus der Riezner Landgemeinde versichern, die Besserung des Culturzustandes der von der Enns durchzogenen Gründe unleugbar ist, weil sie offen zu Tage tritt, so sind in meinem Wahlbezirke namentlich von Neuhaus bis Stainach die Klagen über den Mißerfolg der Regulirung bis heute nicht verstummt, im Gegentheil sind mir einzelne Adjacenten bekannt, welche über eine empfindliche Schädigung

klagen und daß diese Klagen einen thatsächlichen Hintergrund haben, beweist auch die neueste Einschätzung in dem Wiesen, die an der Enns von Neuhaus bis Stainach gelegen sind und früher in die 2. und 3. Klasse eingereiht waren, jetzt bei den neuesten Schätzungen unter Mooswiesen 2. und 3. Klasse eingeschätzt werden mußten.

Ein Haupthinderniß eines ganzen Erfolges der Ennsregulirung von Neuhaus bis Stainach soll vorzüglich in dem theilweise verunglückten Friedsteiner-Durchstich liegen, welcher sich den Berechnungen der Ausführungsorgane bisher wenigstens nicht fügte und der freiwilligen Vertiefung seines Bettes beharrlich Trotz geboten hat; es müßte also, glaube ich, bei der Wiederaufnahme der Vervollständigungsarbeiten besonders hier zuerst auf Abhilfe gedacht werden.

Als weiteres Hinderniß wurde mir genannt, ein sogenanntes Theilwerk in der Nähe der Jrdningerbrücke doch habe ich gehört, daß man daran gegangen ist, dasselbe endlich zu entfernen. Auch von einigen Adjacenten sind mir Klagen zugekommen, daß sie sich bei den auferlegten Beitragsleistungen zu sehr ins Mitleid gezogen fühlen.

Das sind Klagen, die sich gewiß auch bei den durch das neue Gesetz auferlegten Leistungen wiederholen werden; Ich kann es den Betreffenden nicht verargen, wenn sie klagen. Damals, als sie die Leistungen gaben, hofften sie sicher, es sei damit abgethan und könnten nun hoffnungreich einer guten Verwerthung ihrer Leistungen entgegensehen, nun aber zeigt das neue Gesetz, daß für die Vervollständigungsarbeiten abermals eine Gesamtsumme von 94.000 fl. erforderlich ist. Aus dieser Summe glaube ich läßt sich ersehen, daß in der That noch sehr viel zu vervollständigen ist.

Von dieser Summe trifft ein bedeutender Theil von heiläufig 16—18.000 fl. die drei Bezirke Jrdning, Kottenmann und Riezen, eine Summe die sich allerdings auf 10 Jahre vertheilt, nichts destoweniger für diese armen Bezirke eine empfindliche Last bildet. Ich glaube, daß ich im Sinne meiner Wähler handeln würde, wenn ich gegen diese neue Belastung derselben, also auch gegen dieses Gesetz stimmen würde, allein da einerseits der Staat einen Beitrag von 37.100 fl. zugesichert und da andererseits ohne die Fortsetzung der Arbeiten die ganze Ennsregulirung illusorisch würde, und dann die Gemeinden mit allen darauf verwendeten Summen thatsächlich ins Wasser fallen würden, glaube ich doch noch mehr im Sinne meiner Wähler zu handeln, wenn ich in den sauren Apfel beiße und für dieses Gesetz stimme.

Nur möchte ich die Ausführung recht sehr gebeten haben, daß sie bei der Wiederaufnahme der Vervoll-

ständigungsarbeiten ein besonders Augenmerk den von mir vorgebrachten Beschwerden zuwenden und nach Möglichkeit auch die Wünsche meiner Wähler in jener Gegend berücksichtigen.

Statthalter Freiherr von Ribeaupied: Nachdem die Vorlage des geehrten Landes-Ausschusses erfolgt war, ist sich an das Ministerium gewendet worden, um die sichere Zusage zu erlangen, daß von Seite des Staates der im Gesetzentwurfe in Aussicht gestellte Beitrag geleistet werde. Ich bin nun in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich einen Erlaß des Ministeriums des Innern erhalten habe, welches im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium mir Nachstehendes mittheilte:

„Mit Rücksicht auf die nachgewiesene Nothwendigkeit und Wichtigkeit der nunmehr auf 94.000 fl. veranschlagten Vervollständigungsbauten am Ennsfluß wird vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung eine Beitragsleistung des Staates im Betrage von 37.000 fl. als unüberschreitbarer Maximalbetrag und zwar mit je 12.535 fl. auf das Straßen- und Wasserbau-Aerar und mit 12.030 fl. auf das Budget des Ackerbauministeriums übernommen.“

Von Seite der Regierung kann daher der vorliegende Gesetzentwurf, da durch denselben die bisher erfolgten Ennsregulierungsarbeiten gesichert werden, nur begrüßt werden. Ich erlaube mir jedoch, um nicht im Laufe der Specialdebatte wiederholt das Wort ergreifen zu müssen, schon dermalen jene Andeutungen zu machen, die zur Verbesserung des Gesetzes, zur Klarstellung einiger zweifelhafter Punkte führen könnten und gewissermaßen auch die Rechte der Concurrenzpflichtigen sichern.

In dem Gesetze ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, obwohl es in dem Exposé gesagt ist, welches dem Gesetze vorangeht, daß in dem ganzen Betrage auch die Regie- und Manipulationskosten inbegriffen sind. Es wäre daher nicht unzweckmäßig, wenn vor den Worten: „auf 94.000 fl. veranschlagten“ im § 2 des Gesetzes eingeschaltet werden würden die Worte: „mit Inbegriff der Regie- und Manipulationskosten“ und nachdem es nicht unmöglich ist — ich halte es zwar nicht für wahrscheinlich — daß diese Bauten, welche nunmehr ausgeführt werden sollen, einen Betrag von 94.000 fl. nicht erreichen, so dürfte es auch bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes nicht unangezeigt sein, einen Vorichts-Paragraphen, wie er in dem Gesetze vom Jahre 1878 acceptirt wurde, einzuschalten, und zwar wahrscheinlich als letzten Paragraphen nach § 4 und könnte derselbe allenfalls lauten: „Sollten die Kosten der Ausführung dieser Regulierungsbauten und Arbeiten den veranschlagten Betrag von 94.000 fl. nicht erreichen, so

sind die auf das Jahr 1892 entfallenden Beiträge des Staates, des Landes und der Bezirke verhältnißmäßig zu beschränken oder soweit sie bereits flüssig gemacht worden sind, der Ueberschuß rückzuvergüten.“

Es würde ein solcher Beisatz die Wesenheit des Gesetzes in keiner Weise ändern und doch die Rechte der Concurrenzpflichtigen schützen. Ich möchte noch bemerken, daß es vielleicht nicht ganz unzweckmäßig wäre, die Vervollständigungsbauten im § 1 des Gesetzes nicht allgemein, sondern speciell und örtlich zu bezeichnen, obwohl ich, indem ich diesen Wunsch ausspreche, nicht verkenne, daß dieß mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist, weil dieser Paragraph mit Rücksicht darauf, daß die Vervollständigungsbauten eine Reihe von kleinen Strecken betreffen, vielleicht eine etwas umfangreiche Fassung erlangen würde und möglicherweise auch der Tenor des § 1 nicht so deutlich wäre. Allein im Allgemeinen ist es wünschenswerth, daß die Bauten genau bezeichnet seien.

Vielleicht ist Jemand so gütig, die Bemerkungen, die ich rücksichtlich der Vervollständigung des Gesetzes namentlich rücksichtlich des § 2 und des einzuschaltenden Paragraphen gemacht habe, aufzunehmen und kann ich versichern, daß von Seite der Regierung diesen Vervollständigungsbauten die größte Aufmerksamkeit entgegengebracht werden wird.

Abg. Dr. Wannisch (St. G. Bruck): Ich werde mir zunächst erlauben, auf die Beschwerden, welche der Herr Abg. Wöhr vorgebracht hat, in Kurzem zu antworten, weil ich glaube, daß ich verpflichtet bin, dem hohen Hause einige Aufklärungen zu geben und weil diese Mittheilungen geeignet sein dürften, dem Herrn Abgeordneten selbst für die Zukunft einige Beruhigung zu bieten.

Mit Vergnügen muß ich zunächst das Zugeständniß des verehrten Herrn Abgeordneten constatiren, daß er wenigstens auf den unteren Theilen der Regulierungsstrecke ein unläugbar günstiges Ergebniß des Regulierungswerkes anerkannt und die weniger günstigen Erfolge nur auf den oberen Theil der Strecke einschränkt.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei einem sich auf eine so große Landesstrecke ausdehnenden Unternehmen sich irgend welche Stellen finden, welche nicht vollends den gehegten Erwartungen entsprechen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß auch bei diesem Regulierungsunternehmen an einigen Stellen der gewünschte Erfolg nicht vollkommen oder wenigstens noch nicht ganz eingetreten ist. Ich gebe daher auch zu — ich glaube, ich kann dies ohne Anstand thun — daß der von dem Herrn Abg. Wöhr hervor gehobene Friedsteiner Durchstich noch nicht jenes Resultat aufzuweisen hat, welches man erhoffte.

Ich glaube jedoch, daß einerseits die Sache nicht so schlimm steht, und zwar darum, weil dadurch ein finanzieller Vortheil für die Gemeinde und Bezirke entstanden ist, indem man es der Natur überläßt, die Ausbildung des Durchstiches durchzuführen und nur die günstigen Resultate, welche man auf diesem natürlichen Wege erreichen will, etwas später eintreten, als man ursprünglich gehofft hat.

Ich kann aus meinen einigen Erfahrungen — ich habe die Ehre gehabt, der Regulirungs-Commission zweimal beizuwohnen, die beruhigende Thatsachen constatiren, daß auch der Friedsteiner Durchstich im heurigen sich wesentlich günstiger gestaltet hat, als das Jahr 1880 versprochen hat. Ich glaube daher, daß also auch die Klage, welche in dieser Beziehung laut geworden ist, sich vielleicht im Laufe dieses Jahres oder spätestens im Laufe des nächsten Jahres als behoben erwiesen wird. Was den 2. Klagepunkt betrifft, nämlich das Theilungswerk oberhalb der Jrdninger Brücke, so war dieser Gegenstand schon vor einer Reihe von Jahren Anlaß eines Streites zwischen der Regulirungs-Commission einerseits und zwischen dem Bezirke Jrdning und den Adjacenten andererseits.

Im Jahre 1880, als ich zum ersten Male die Ehre hatte, die Commission zu leiten, hat man sich mit Rücksicht auf die eingetretenen günstigen Erfolge unterhalb der Brücke entschlossen, den Wünschen der Bezirke Rechnung zu tragen, und es hat die Commission beschlossen, unter gewissen Cautelen und Vorbehalten, welche man mit dem Obmann und den Mitgliedern des Bezirkes und den Adjacenten vereinbart hat, zu gestatten, daß der Bezirk selbst in einem gewissen Maße die Abtragung des Theilungswerkes wieder vornehmen dürfe.

Ich muß jedoch constatiren, daß der Bezirk von dieser, im Jahre 1880 ihm eingeräumten Erlaubniß bis zum heutigen Tage keinen Gebrauch gemacht hat, so daß man zur Vermuthung berechtigt ist, daß er einen besonderen Grund von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, jetzt nicht mehr findet und daß daher die Klagen, welche ihn zu diesem Begehren veranlaßt haben, nicht mehr existiren. Während in den früheren Jahren gerade an dieser Stelle sehr lebhafte Klagen laut geworden sind, und sehr zahlreiche Mitglieder aus diesem Bezirke in der Commission erschienen waren, ist im Jahre 1881 in der Commission von dieser Seite Niemand erschienen und ist auch kein diesbezüglicher Wunsch vorgetragen worden.

Was die Bemerkungen und Wünsche Sr. Excellenz des Herrn Statthalters betrifft, so fühle ich mich in erster Linie angenehm verpflichtet, meinen

Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Regierung in diesem Jahre der Fortsetzung des Unternehmens ihre Unterstützung nicht versagt. Wenn Se. Excellenz beantragt, daß im § 2 die Worte, die er vorgeschlagen hat, eingeschaltet werden, so habe ich von Seiten des Landes-Ausschusses nicht den geringsten Anstand, diesem Wunsche Sr. Excellenz entgegenzukommen; ich glaubte nur, daß die Einfügung dieser Worte nicht nothwendig sei, weil nach dem § 1 die Grundlage des ganzen Gesetzes, das sowohl von Seite der Regierung, als von Seite des Landes-Ausschusses acceptirte Operat bildet und in diesem Operate die einzelnen Ausgaben, wie Regie- und Manipulationskosten, in dem Rahmen der 94.000 fl. mit veranschlagt waren.

Es kann aber keinem Anstand unterliegen, dem Wunsche der Regierung in dieser Beziehung entgegenzukommen; ebenso glaube ich auch im Namen des Landes-Ausschusses dem Wunsche Sr. Excellenz Rechnung tragen zu können, daß der § 5 eingeschaltet werde und daß die etwa nach Ablauf der Regulirungszeit in Ersparung kommenden Gelder zurückerstattet, respective repartirt werden; ich habe nur geglaubt, daß auch dieser Punkt nicht nothwendig sei, weil ich es wohl als eine selbstverständliche Sache betrachtet habe, daß, wenn schon Geldbeträge eingezahlt werden sein sollten, welche nicht vollends zur Verwendung gelangen, das Land selbstverständlich solche nicht verwendete Gelder auch wieder an die betreffenden Interessenten rückerstatten werde.

Was den 3. Punkt betrifft, nämlich in dem § 1 alle die einzelnen Arbeiten detaillirt aufzunehmen, welche vervollständigt werden sollten, so hat Se. Excellenz bereits die Güte gehabt, die außerordentlichen Schwierigkeiten anzudeuten, welche mit der Ausführung dieses Wunsches verbunden sind. Wenn die Herren so freundlich wären, sich das Operat anzusehen, würden sie sich überzeugen, daß die Zahl der Arbeiten eine außerordentlich große ist, weil es sich nicht mehr um eine Reihe von großen Werken, sondern um eine außerordentliche Anzahl kleiner Objecte handelt und es würde bei der gewünschten Formulirung der § 1 einen Umfang ganz außergewöhnlicher Natur annehmen und das ganze Gesetz, wie Se. Excellenz selbst besorgte, an Klarheit und Deutlichkeit einbüßen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bitte ich Sie meine Herren, nachdem nicht bloß das Land, sondern auch die Bezirke und Adjacenten schon so enorme Opfer für dieses Unternehmen gebracht haben, welche wirklich gefährdet und nutzlos wären, wenn Sie nicht auch den

Schluffstein an dieses Werk legen, dem vorliegenden Gesetze Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Wenn ich auch das vom Landesculturausschusse vorgelegte Gesetz im Allgemeinen mit Freuden begrüße, kann ich doch den Ausführungen meines Vorredners, des Herrn Landes-Ausschuß-Mitgliedes Dr. **Wannisch**, nicht beistimmen. Der Herr Vorredner hat nämlich behauptet, daß die Klagen über Uebelstände bei der Ennsregulierung in der Gegend von Stainach, wie sie von dem Herrn Abgeordneten **Wöhr** angedeutet wurden, in kürzester Zeit nicht mehr werden vorgebracht werden. Ich muß diesfalls constatiren, daß mir von den Gemeinden Stainach, Birk, Neuhaus und Alt-Jrdning eine Petition zur Ueberreichung an den hohen Reichsrath übergeben wurde, in der dieselben Beschwerden, wie sie von dem Herrn Abgeordneten **Wöhr** vorgebracht wurden, zum Ausdrucke gebracht werden.

Der Herr Vorredner sagte ferner, die Vertiefung des Friedsteiner Durchstiches könne man dem natürlichen Streben des Flusses überlassen. Meine Herren, zu diesem Streben hat der Ennsfluß bis jetzt gewiß Zeit genug gehabt; es hat sich aber leider gezeigt, daß die Vertiefung nicht erfolgt ist, weil die dortigen geologischen Verhältnisse nicht darnach angethan sind, um diese Vertiefung zu ermöglichen. Es befindet sich nämlich dort eine Tegelschichte, welcher das Wasser nichts anhaben kann, und ich selbst habe mich vor Kurzem aus dem Niveau-Plane der Ennsregulierungsarbeiten überzeugt, daß gerade an der Vertiefung des Flußbettes bei Stainach und Jrdning die Regulierung des Ennsflusses gar keine Fortschritte gemacht hat, während solche an den niedereren Stellen des Flusses in bedeutendem Maße zu bemerken sind. Ich muß also das, was der Herr Abgeordnete **Wöhr** bezüglich der Beschwerden ausgeführt hat, vollständig aufrecht halten mit Rücksicht auf die durch mich im hohen Reichsrathe überreichte Petition und ich danke der Regierung, daß sie dieser Petition, welche von dem Ausschusse der Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten wurde, durch die Vorlage dieses Gesetzes vollständig und genügend Rechnung trägt.

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich werde mich kurz fassen. Man kann den Bewohnern des Ennstales freilich nicht versagen, eine Petition an den Reichsrath zu richten, aber mir will es bedünken, daß der Reichsrath vielleicht nicht der geeignete Ort ist, um diese Wünsche zur Geltung zu bringen und es wäre vielleicht mehr im Interesse der Petition gelegen, wenn sie bei den verschiedenen Commissionen, welche alljährlich stattfinden, ihre Wünsche vorbrächten, weil dann Ge-

legenheit geboten wäre, auf dieselben einzugehen und weil — die Herren können überzeugt sein — die Commission es sich zur Pflicht macht, begründeten Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen. Ich hätte also nur gewünscht, daß im verflossenen Jahre bei Gelegenheit der Commission die Bewohner der dortigen Gegend ihre Wünsche geltend gemacht hätten. Ich habe die Zustände im Friedsteiner Durchstiche durchaus nicht schöner zu schildern gesucht als sie sind, wie ich es überhaupt als meine Pflicht erachte, niemals zu beschönigen, sondern die Sachen so darzustellen, wie sie wirklich sind. Ich kann Sie versichern, meine Herren, wenn Sie sich die Mühe geben würden und Zeit und Gelegenheit hätten, sich an Ort und Stelle zu überzeugen, Sie würden selbst sehen, wie sich an diesem Durchstiche die Verhältnisse gebildet haben; er wird nämlich — wie es der Herr Vorredner bezeichnet hat — von einer Tegelschichte durchschnitten. Dieser Felsrücken muß nun überwunden werden, zum Theile ist er schon überwunden, weil der Absturz, der sich in Folge der vorerwähnten Verhältnisse gebildet hatte, von dem unteren Ende des Durchstiches an das obere Ende durchgebrochen ist und dadurch die Beruhigung gewährt wird, daß der Felsrücken in naher Zukunft auch bis zum Schlusse überwunden sein wird.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Ripp**: Gegen die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes wurde keine Einwendung erhoben. Der Herr Abgeordnete **Wöhr** hat Argumente vorgebracht, welche eben die Nothwendigkeit dieses Gesetzes, die Nothwendigkeit, die Arbeiten an der Enns zu vervollständigen, dargethan haben.

In Betreff der besonderen Beschwerdepunkte habe ich keine Bemerkung zu machen, weil diese ohnehin in genügender Weise vom Landes-Ausschusse und der Ennsregulierungs-Commission werden berücksichtigt werden. Ich möchte mir nur im Allgemeinen auf die Beschwerden zu bemerken erlauben, daß Einzelnes bei großen Flußregulierungen mehr oder weniger gelingt, und daß einzelne Personen, einzelne Besitzer immer Grund zur Unzufriedenheit haben werden. Ich glaube, das findet sich überall ausnahmslos, mir wenigstens ist bisher noch keine große Flußregulierung vorgekommen, bei der nicht einzelne Personen Grund zu Beschwerden gehabt hätten. Es ist aber zu hoffen, daß im Laufe der Zeit auch diese Beschwerden aufhören werden. Im Großen und Ganzen müssen wir doch bekennen, daß die Ennsregulierung als ein gelungenes Werk zu betrachten ist, das habe ich aus eigener Erfahrung, obwohl ich kein Techniker und kein Fachmann bin, kennen gelernt und auch

aus dem Munde der dortigen Bevölkerung und zwar in den verschiedenen Bezirken, in welche die Ennsregulierung fällt, habe ich selbst ein solches Urtheil, wie ich es jetzt mir darzustellen erlaubte, gehört.

Was die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters betrifft, so möchte ich zuerst hervorheben, daß Se. Excellenz erst gestern die erwähnte Mittheilung vom hohen Ministerium erhalten hat, daß daher der Landesculturausschuß nicht in der Lage war, auf diese Bemerkungen Rücksicht zu nehmen. Ich schließe mich, was den § 1 betrifft, vollkommen dem an, was der Herr Abgeordnete Dr. Wannisch gesagt hat. Betreffs des § 2 und des einzuschaltenden § 5 kann ich zwar nicht im Namen des Landesculturausschusses sprechen, ich glaube jedoch, daß kein Hinderniß besteht, dem Wunsche der Regierung in dieser Beziehung nachzukommen. Ich werde mir daher an geeigneter Stelle erlauben, die Anträge der Regierung anzunehmen, da dieselben durchaus nicht den Ansichten des Landesculturausschusses widersprechen und da der gewünschte neue Paragraph mit einem ganz gleichen Paragraphen des Landesgesetzes vom 26. Mai 1878 übereinstimmt.

(Die Anträge des Landesculturausschusses werden hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Specialdebatte über.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Ripp** (liest):

„§ 1. Die Regulirungsbauten und Arbeiten am Ennsflusse vom Gefäße aufwärts bis zum Espanger Durchstiche, welcher durch die auf Grund der Gesetze vom 26. August 1864, L. G. u. B.-Bl. Nr. 9 und vom 31. December 1875, L. G. u. B.-Bl. Nr. 4 de 1876, bestanden Concurrencyen geschaffen wurden, sind nach dem von der Jahres-Commission vom 12. August 1881 beschlossenen Projecte innerhalb der Jahre 1883 bis einschließlich 1892 zu vervollständigen.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Ripp** (liest):

„§ 2. Zu den auf 94.000 fl. veranschlagten Gesamtkosten der im § 1 verfügten Vervollständigungsarbeiten leistet der Staat einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung einen Beitrag von 37.100 fl. in gleichen, auf die im § 1 normirte Bauperiode vertheilten Jahresraten.“

Das weitere Erforderniß ist zu bedecken:

a) zu zwei Dritttheilen aus steierm. Landesfonde,

b) zu einem Dritttheil von den Bezirken Föding, Rottenmann und Pözen.

Den Bezirken bleibt es vorbehalten, jene Adjacenten und sonstige Interessenten, welchen in Folge dieser Regulierungsarbeiten ein erheblicher Vortheil zukommt, oder von welchen dadurch ein Schaden abgewendet wird, auf Grund der bestehenden Gesetze zu einer Beitragsleistung heranzuziehen.

Der auf die vorgenannten Bezirke entfallende Beitrag ist unter dieselben nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der abzuwendenden Gefahr, oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Eigenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufzunehmenden Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.“

Ich erlaube mir zu beantragen, daß in der ersten Zeile nach den Worten „zu den“ eingeschaltet werden die Worte: „mit Inbegriff der Regie- und Manipulationskosten.“

(§ 2 wird mit dieser Einschaltung ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Ripp** (liest):

„§ 3.

Die unbeweglichen Sachen, welche im Laufe der Bauperiode (§ 1) durch Ausführung der Bauten erworben werden, gehen sogleich nach erfolgter anstandsloser Collaudirung der betreffenden Bauten in das Eigenthum des durch das Gesetz vom 23. October 1880, L. G. u. B.-Bl. Nr. 25, geschaffenen Ennsregulierungs- und Erhaltungsfondes über, welchem jedoch auch von diesem Augenblicke an die Pflicht der Erhaltung obliegt. Die beweglichen Sachen hingegen, welche im Laufe der Bauperiode (§ 1) erworben werden, bleiben bis zur Auflösung der durch dieses Gesetz geschaffenen Concurrency Eigenthum derselben, und gehen daher erst nach eingetretenem Erlöschen derselben in das Eigenthum der durch das Gesetz vom 23. October 1880, L. G. u. B.-Bl. Nr. 25, geschaffenen Erhaltung Concurrency über, und es wird daher die Wirksamkeit des L. G. vom 23. October 1880 Nr. 15 L. G. u. B.-Bl., auch auf die in Folge des gegenwärtigen Landesgesetzes zur Erzielung eines geregelten Flußlaufes am Ennsflusse zur Ausführung gelangenden Regulierungsarbeiten und Schutzbauten ausgedehnt.“

(§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Ripp (liest):

„§ 4.

Die durch dieses Gesetz in Aussicht genommenen Vervollständigungs-Arbeiten werden vom Lande Steiermark ausgeführt. Der Staatsverwaltung wird jedoch eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten des Regulierungs-Unternehmens eingeräumt und sind die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme, insbesondere rücksichtlich der unmittelbaren Mitwirkung der Organe des Staatsbaudienstes bei Durchführung dieser Landes-Angelegenheit vom Landes-Ausschusse im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung zu vereinbaren.“

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Ripp: Ich beantrage, daß als § 5 folgender Paragraph eingeschaltet werde (liest):

„§ 5.

Sollten die Kosten der Ausführung dieser Regulierungsbauten und Arbeiten den veranschlagten Betrag von 94.000 fl. nicht erreichen, so sind die auf das Jahr 1892 entfallenden Beiträge des Staates, des Landes und der Bezirke verhältnißmäßig zu beschränken, oder soweit sie bereits flüssig gemacht sind, die Ueberschüsse rückzuvergüten.“

Abg. Böhr (L. G. Forderung): Obwohl nicht gar zu viel Aussicht vorhanden ist, daß dieser § 5 nach zehn Jahren auch zur Anwendung wird kommen können, so möchte ich mich doch für die Aufnahme desselben aussprechen, weil damit gegenwärtig den Contribuenten wenigstens ein Hoffnungsschimmer gelassen ist und weil darin vielleicht ein Wink liegt für die Ausführung, möglichst zu sparen, damit sie nach zehn Jahren diesem Paragraphen gerecht werden kann.

(Der beantragte § 5 wird hierauf angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Ripp (liest):

„§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.“

„Gesetz

vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Vervollständigung der Enns-Regulierungs-Arbeiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt: (§ 6, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlagen eingesetzten Sonder-Ausschusses Nr. 30, betreffend ein Gutachten des Landtages wegen Beseitigung der Nachtheile der bestehenden Doppelverwaltung.

(Beilage Nr. 88.)

Berichterstatter des Sonderausschusses Freiherr v. Jischod (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Eindruck, welchen die Regierungsvorlage, welche den Gegenstand unserer Berathung zu bilden hat, auf jeden, der eine allgemeine Reform der politischen Verwaltung aufrichtig wünscht, machen mußte, konnte nur der einer tiefen Enttäuschung sein. Wenn wir versuchen ein Bild davon zu entwerfen, wie der Verwaltungsorganismus aussehen wird, wenn die von der Regierung angedeuteten Vorschläge durchgeführt sind, so sehen wir Folgendes: die Gemeinde, deren Wirkungskreis insofern eingeschränkt ist, als der ortspolizeiliche Wirkungskreis entweder in die Sphäre der politischen Behörde fällt oder in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde verwiesen ist. Wir sehen die Bezirksvertretung auf einem großen Gebiete, welches mit dem heutigen Gebiete der Bezirkshauptmannschaften zusammenfällt, an der Spitze der Bezirksvertretung, des Bezirks-Ausschusses, den Regierungsbeamten, den Bezirkshauptmann, welcher die Geschäfte der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses zu leiten hätte; die Bezirksvertretung ausgestattet mit einer weitgehenden Machtsphäre, insofern als gegen ihre Entscheidung ein weiterer Recurs nicht mehr zulässig wäre. Wir sehen endlich das Recursrecht gegen ortspolizeiliche Verfügungen und Entscheidungen eingeschränkt und eine höhere Instanz gegen die Verfügungen der Bezirksvertretungen nur insofern zugelassen, als dieselben ihren Wirkungskreis überschritten oder Verfügungen unterlassen hätten, die ihnen kraft des Gesetzes obliegen. Für die Entscheidung von Recursen oder in Fällen von Beschwerden würde die politische Landesbehörde competent sein, verstärkt allerdings durch Mitglieder des Landes-Ausschusses. Das ist gewiß nicht das Bild einer allgemeinen Verwaltungsreform, wie sie der Landtag im Auge haben mußte, als er die bekannte Resolution im Jahre 1874 faßte. Aber auch bei vorsichtiger Prüfung der einzelnen von der Regierung gestellten Fragen, und die größte Vorsicht bei solchen Aenderungen des

Verwaltungsorganismus ist gewiß geboten, wird man nicht dahin kommen, auf die einzelnen Fragen ein entschiedenes „Ja“ oder ein entschiedenes „Nein“ zu sagen, denn es fehlen manche Voraussetzungen, die unbedingt nothwendig sind, wenn man eine entschiedene Antwort geben wollte, es fehlen aber auch viele Bedingungen, welche erfüllt sein müßten, bevor man mit gutem Gewissen in solche Aenderungen einwilligen könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß einige der von der Regierung gemachten Vorschläge vielleicht einer näheren Erwägung werth wären, wenn man wüßte, wie das andere Gebiet der politischen Verwaltung, wie der Organismus der politischen Behörden im engeren Sinne gedacht und ausgeführt wird. Im Ganzen aber kann man behaupten, daß bei Durchführung der von der Regierung gemachten Vorschläge das Gebiet der autonomen Verwaltung eingeschränkt, die Wirkungssphären der politischen Behörde auf die autonomen Organe erweitert wird, ohne daß in Folge dessen auch nur eine wesentliche Verbesserung der jetzigen Verwaltung erwartet werden könnte, ohne daß jene Vereinigung, jene Verschmelzung der beiden verschiedenen Verwaltungen eintrete, welche doch nothwendig ist, wenn man die Beseitigung der Nachtheile der bestehenden Doppelverwaltung in's Auge faßt. Bei Prüfung der einzelnen Fragen wird es insbesondere auffallen, daß den politischen Beamten eine sehr bedeutende Erweiterung ihres Wirkungskreises eingeräumt werden solle, ohne daß durch eine Dienst-Pragmatik für diese Beamten die Gewähr geschaffen wird, daß dieselben in engeren Contact mit der Bevölkerung, mit den autonomen Körperschaften getreten, auch vor Maßregelungen der Regierung gesichert sind in solchen Fällen, wo die Beamten doch nur auf Grund des Gesetzes vorgegangen sind, und eine Gewähr dafür gegeben wird, daß die politischen Beamten nicht, wie es vorgekommen sein mag, als bloße Regierungsagenten zu Zwecken von Wahlen und dergleichen verwendet werden. Es darf mit Beruhigung und Freude constatirt werden, daß seit der Organisirung im Jahre 1868 es den politischen Beamten gerade unseres Landes vielfach gelungen ist, das aufrichtige Vertrauen der Bevölkerung zu erwecken und zu behalten, aber bevor man sich entschließt, ihnen einen so weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung der autonomen Körperschaften einzuräumen, müssen, wie ich erwähnt habe, doch noch weitere Bedingungen erfüllt sein.

Es konnte also der mit der Berathung dieser Regierungsvorlage beauftragte Sonder-Ausschuß wohl zu keinem anderen Antrage kommen, als es derjenige ist, den der Sonderauschuß dem h. Hause empfiehlt. Er konnte dabei allerdings nicht übersehen, daß die Inangriffnahme eines großen Reformwerkes, sowie dessen befriedigende Durch-

führung auch abhängig ist von den politischen Verhältnissen im allgemeinen, und er konnte zu seinem Bedauern nicht verkennen, daß die Verhältnisse der Gegenwart diese Eignung nicht besitzen, die Verhältnisse der Gegenwart, in denen die nationalen Gegensätze nicht gemildert, sondern verschärft sind und hie und da zu der allerschwersten Verbitterung geführt haben, die Verhältnisse der Gegenwart auch insofern, als man kaum mit vollem Vertrauen die Durchführung der Reform eines großen Verwaltungswerkes einer Regierung anheim geben kann, welche, wie wir leider die Erfahrung gemacht haben, in der rückichtslosesten und durch Richter-spruch als nicht ganz gesetzlich bezeichneten Weise Wahlen vorbereitet. Die Regierung hat ja als eines ihrer obersten Ziele die Versöhnung der Völker hingestellt und ich glaube, es wird vielleicht gut sein, abzuwarten, bis diese Versöhnung der Völker eingetreten ist, um ein Reformwerk zu beginnen, welches tief in alle Interessen der Völker eingreift und bei dem die Mitwirkung aller Elemente der Bevölkerung unbedingt nothwendig ist.

Aus diesen Gründen glaube ich, wird der hohe Landtag die Anträge, welche der Sonder-Ausschuß ihm vorlegt, für gerechtfertigt erkennen und ihnen seine Zustimmung geben. Es wurde ein Minoritätsvotum von zwei Mitgliedern des Sonder-Ausschusses eingebracht, auf dessen nähere Erörterung ich erst werde zurückkommen können, wenn durch den Berichterstatter der Minorität eine eingehende Begründung dieses Votums gegeben sein wird. Ich erlaube mir also im Namen des Sonder-Ausschusses dem hohen Landtage den folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf Grund des § 19 der Landesordnung von der k. k. Regierung aufgefordert, Vorschläge über eine Reihe von sechs speciellen Fragen abzugeben, welche den Zweck haben sollen, legislative Aenderungen anzudeuten, wodurch die Nachtheile der bestehenden Doppelverwaltung beseitigt werden, erklärt der Landtag des Herzogthums Steiermark:

In Erwägung, daß der Landtag im Jahre 1874 der Regierung die Reform der gesammten politischen Verwaltung als dringend nothwendig empfohlen, und hiedurch auf den Zusammenhang der sogenannten autonomen Verwaltung mit der Organisation der politischen Behörden gewiesen hat;

in Erwägung, daß einseitige Aenderungen des Wirkungskreises der kommunalen Körperschaften und des Instanzenzuges den Anforderungen einer allgemeinen Verwaltungs-Reform nicht entsprechen;

in Erwägung, daß die Bedeutung und Tragweite der in Form einzelner Fragen gemachten Andeutungen ohne Kenntniß der etwa in Absicht stehenden weiteren „Reform“-Pläne nicht beurtheilt werden kann;

ferner in Erwägung, daß auch bei Durchführung sämtlicher angeedeuteter Vorschläge weder die Beseitigung der Nachteile der bestehenden Doppelverwaltung, noch eine Herabminderung des hohen Kostenaufwandes erzielt würde;

endlich in Erwägung, daß die allgemeinen politischen Verhältnisse derzeit weder zur Erzielung der Grundlagen eines großen, das Zusammenwirken aller Factoren der Reichs- und Landes-Gesetzgebung voraussetzenden Reformwerkes, noch zu dessen befriedigender Durchführung geeignet erscheinen;

ist der Landtag nicht in der Lage, derzeit auf eine Beantwortung der einzelnen von der k. k. Regierung gestellten Fragen einzugehen, müßte jedoch die in denselben angeedeuteten Aenderungen im Ganzen entschieden ablehnen, falls diese den Inbegriff der auf dem Gebiete der politischen Verwaltung beabsichtigten Reformen darstellen sollten.“

Berichterstatter der Minorität Herman:

Die Minorität stellt den Antrag, zu beschließen (liest):

„Eine hohe Regierung möge zur Beseitigung der Doppelverwaltung im Lande und namentlich zur Durchführung ihrer Verwaltungs-Reform-Vorschläge bestrebt sein, alle jene Hindernisse zu beseitigen, welche der berechtigten Selbstverwaltung des Landes entgegenstehen.“

Die Verwaltungs-Reform-Frage ist die brennende Frage des Tages. Von ihrer glücklichen Lösung hängt die Gesundheit des Landes ab. Unsere Verwaltungseinrichtung ist eine unnatürliche, daran kranken Land und Reich.

Die Regierungsvorlage erkennt dies ebenfalls. Sie bezeichnet das Uebel richtig und ausdrücklich. Es heißt „Doppelverwaltung“. Worin diese besteht und wie sie zu beseitigen wäre, besagt der Minoritätsbericht. Entstanden ist sie durch die Centralisirung der Länderverwaltungen in Wien. Diese centralisirte Länderverwaltung macht den Staat. Zu Recht bestehen aber nur: Reich und eigenberechtigte Länder in selben, die ihr eigenes Leben führen und sich selbst die bedürfnisgemäßen Gesetze und Einrichtungen geben. Oesterreich war, ist und bleibt ein Bund von Staaten, ein Staatenbund, — foedus — daher der Föderalismus.

Man muß sich auf diesen Standpunkt stellen, um die Verwaltungsreform-Frage richtig zu fassen und glücklich zu lösen.

Die Regierungsvorlage enthält ganz zweckmäßige Reformvorschläge; allein sie sind nicht durchführbar weil sie nicht dem föderativen Gedanken entsprangen.

Aus demselben Grunde konnte der Majoritätsbericht auf die Regierungsfragen keine Antwort finden. Er konnte auch zu positiven Vorschlägen seinerseits nicht gelangen, weil sich auf centralistischem Wege überhaupt etwas Vernünftiges nicht machen läßt.

Die raison d'être des Centralismus ist die Schablone, mit der man aber auch häufig anstößt und nicht weiter kommt.

Der Minorität dagegen war die Stellungnahme nicht schwer. Sie brauchte nicht viele Worte zu machen, um am Ende nicht Ja und Nein zu sagen. Auf Recht und Natur sich stützend, schafft der Minoritätsbericht einfache natürliche, daher klare, durchsichtige Verhältnisse. — Für die Minorität sind die Regierungs-Propositionen nur insoferne nicht annehmbar, als sie auf das bestehende System gestellt sind, und daher den Verwaltungs-Dualismus nicht beseitigen und eine weitere Schwächung der Landes selbstständigkeit einleiten.

Der Gewinn der angeedeuteten Verwaltungseinrichtung in finanzieller, socialer und moralischer Beziehung wäre ein außerordentlicher. Sie befriedigte den gerechten Anspruch der Bevölkerung auf eine gesunde Verwaltung auf die einfachste und natürlichste Weise, und führte dem Reiche glückliche und zufriedene Länder zu.

Sie vermittelte dem Landtage eine einheitliche, kräftige Führung, deren er so sehr bedarf. Weil der Landtag dormalen von zwei Regierungen geführt wird, wird er eigentlich von keiner geführt, und tastet er ziel- und führerlos hin und her, und kann Ersprießliches nicht leisten.

Jene Einrichtung beseitigte der Verwaltungs-Dualismus auch in den untersten Instanzen, indem er die Uebertragung der Ortspolizei-Verwaltung an die politische Behörde ermöglichte, welche den staatlichen politischen Behörden nicht überlassen werden kann.

Sie erstikte den lähmenden Nationalitätenhader völlig. Die Sprachenfrage gehört nicht vor das Reich. Sie ist eine interne Angelegenheit der Länder, die sie betrifft — und kann und soll nur im bezüglichen Landtage ausgetragen werden.

Jene Einrichtung bewirkte, da sie einen mehr unmittelbaren Verkehr des Landes mit dem Landesherren vermittelte, und das Familienband zwischen Fürst und

Volk enger knüpfte, auch eine mächtige Stärkung des dynastischen Gefühles und der Vaterlandsliebe.

Sie stünde auch im Einklange mit der Geschichte und den Rechten des Landes. Die Vaterlandsgeschichte erzählt, daß das Land lange Zeit nur einen Landeschef als bevollmächtigten Vertreter des Landesherrn gehabt, daß die Stände nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes gewesen, daß alle Landesangelegenheiten mit ihnen und durch sie verhandelt wurden und daß jede Landesbesteuerung nur mit ihrer Zustimmung geschehen durfte.

Nicht selten erschienen die Herzoge persönlich im Landtage. Es war sozusagen ein patriarchalisches Verhältnis, in dem die Landesherrn mit den Ständen lebten und die Geschichte lehrt, daß die Macht und das Glück der Regenten im schönen Einklange stand mit den Rechten und Freiheiten der Stände und daß letztere in trüben und heiteren Tagen treu zu ihrem Landesherrn gehalten.

Aber auch jener Monarch des vorigen Jahrhunderts, der die Gerechtsame der Stände am meisten einschränkte, mußte schließlich die Erfahrung machen, daß der nivellierende Centralismus die Macht des Regenten, die Kraft des Ganzen und den Patriotismus keineswegs erhöhe.

In der Noth des Jahres 1848 wendete sich der damalige Monarch „vertrauensvoll an die getreuen Stände des Herzogthumes Steiermark“, um in ihrer Ergebenheit Trost und Beruhigung zu finden. Allein die Stände waren in Folge ihrer langen Entziehung ohne Ansehen und ohne Einfluß beim Volke, für sich vielleicht auch ohne tiefe Begeisterung.

Uebrigens war das frühere Centralisations-System noch immer nicht so starr, als das der heutigen Verfassungspartei und hatte noch Verstand und Rechtsinn genug, um den natürlichen und historischen Grundlagen des Reiches innerhalb absolutistischer Anschauungen Rechnung zu tragen.

Wenn nicht alle Zeichen trügen, so wenden sich die maßgebenden Kreise, überzeugt, daß Oesterreich constitutionell centralistisch nicht regiert werden kann, abermals jener wohlwollenden und weisen Politik zu, die nie übermäßig centralisirt, sondern an verschiedenen Punkten des Reiches Macht und Cultur-Centren aufstellt.

Weniger als je dürfte die gegenwärtige Zeit dazu angethan sein, an dieses Gemeinwesen mit Ignorirung seiner Eigenart die Schablone und die dürren und unfruchtbaren Doctrinen des Liberalismus anzulegen, diesen interessanten Complex so vieler Länder und Nationen in eine trostlose Monotonie zu verwandeln und die widerstrebendsten Elemente und Interessen in Wien zusammenzuballen, wo die Majoritäten im ver-

zehrenden Kampfe um die Macht sich ablösen und die eine die Beschlüsse der andern aufhebt.

Das wahre Oesterreicherthum ist uns abhanden gekommen und im babylonischen Thurmgebäude, an dem wir arbeiten, verstehen wir uns nicht mehr. In Wien werden wir uns nie vertragen und vergleichen. Wir müssen verglichen werden durch einen höheren Willen, u. z. dadurch, daß man uns trennt und uns nur für gemeinsame Sachen zusammenruft und uns im Lande unsere häuslichen Angelegenheiten selbst ordnen und besorgen läßt.

Hiermit glaube ich den Antrag der Minorität hinlänglich begründet zu haben.

Abg. **Zolgar** (C.-G. Cilli): Ich bin mit dem Grundgedanken des Sonder-Ausschusses wohl einverstanden, insofern derselbe betont, daß wir einer Verwaltungsreform dringend bedürfen. Gerade diese Erkenntniß bringt uns dahin, daß wir bisher nicht etwas Organisches haben, das sich den praktischen wirklichen Bedürfnissen unseres Lebens anpassen würde.

Diese Erkenntniß ist bereits allseitig anerkannt. Wenn also die Erkenntniß da ist, so tritt die Nothwendigkeit an uns heran, uns an die Arbeit zu machen, und das Mangelhafte zu verbessern. Diese Verbesserung kann aber nur dann eintreten, wenn die legislativen Factoren bezüglich derselben übereinstimmen und die Vollenbung eines guten Werkes fördern. Wenn die Majorität des Sonder-Ausschusses sagt, daß die jetzigen politischen Verhältnisse nicht darnach angethan seien, um solche Reformen durchzuführen zu können, so glaube ich wohl sagen zu dürfen, daß bei uns in Oesterreich wirklich betrübende Verhältnisse bestehen, und die politischen Gegensätze sehr scharfe sind. Dies beruht zumeist auf Principien, welche mit den wirklichen Verhältnissen unseres Landes und unseres Reiches entweder in gar keinem oder nur in sehr losem Zusammenhange stehen. Wer also solchen politischen Principien nachstrebt, die für das wirkliche Leben und die wirklichen Bedürfnisse unseres Volkes sozusagen werthlos sind, den können wir nicht als für das Wohl unseres Reiches und Landes thätig ansehen.

Die confessionellen, nationalen Gegensätze bestehen ebenfalls in einer so scharfen Ausprägung, wie sie vielleicht selten bestanden hat, und wir brauchen nur einfach jeder Nation, jeder Confession ihr Recht zu lassen, sie nicht zu beeinträchtigen in der Ausübung ihrer natürlichen erworbenen Rechte, dann werden sie von selbst die Eintracht anstreben. Ich glaube also, daß, wenn die politischen Gegensätze in welcher Hinsicht immer abgeschwächt werden, dadurch Fragen des wirklichen Bedürfnisses in den Vordergrund treten würden,

und es dann auch den legislativen Körperschaften möglich wäre, eine den bestehenden Bedürfnissen entsprechende Verwaltungsreform an's Tageslicht zu bringen.

Ich würde aus diesen Gründen, weil die bisherige Verwaltung mangelhaft ist und weil die politischen Verhältnisse wirklich am Ende doch nicht so schlecht sind, daß eine Einigung der Parteien nicht zu Stande kommen könnte, doch eine Reform befürworten, und schließe mich daher dem Antrage der Minorität an, der wenigstens den guten Willen zeigt, der Regierung die Möglichkeit zu bieten, Reformen anzustreben, die auf dem Gebiete der Verwaltung so nothwendig sind. (Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Freiherr von **Bichod**: Wohl selten ist die Aufgabe eines Berichterstatters so leicht gewesen, als es heute die meinige ist, denn beide Herren Redner, welche in dieser Debatte gesprochen haben, sowohl der Berichterstatter der Minorität, als der Herr Abg. **Zolgar**, der sich mit den Anschauungen der Minorität identificirt hat, geben Anlaß zu Erwiderungen, die aber für Denjenigen, welcher unsere staatsrechtlichen Verhältnisse kennt, nicht allzuschwer fallen. Ich könnte mir die Entgegnung auf die Ausführungen des geehrten Herrn Abg. **Herman** noch leichter machen, wenn ich mich einfach damit begnügen wollte, auf die stenographischen Protokolle, Seite so und so viel, hinzuweisen, welche seine Reden über denselben Gegenstand enthalten, zugleich aber auch auf die stenographischen Protokolle, Seite so und so viel, in welchen die Entgegnungen auf ganz dieselben Argumente und Darstellungen schon wiederholt und auch in diesem hohen Hause gegeben worden sind. (Rufe links: Sehr richtig!) Ich thue dies aber nicht, es könnte der geehrte Herr Abg. **Herman** darin eine Geringschätzung erblicken und das will ich durchaus vermeiden, denn ich achte aufrichtig den fast fanatischen Enthusiasmus, mit dem er für einen Lieblingsgedanken eintritt, und es ist deshalb schon eine Pflicht der Courtoisie, ebenso aufrichtig und offen auf diese Bemerkungen zu erwidern. Ich könnte aber in einer grausamen Weise erwidern, wenn ich Stellen aus denjenigen Reden hervorheben wollte, welche der Herr Abg. **Herman** in früheren Sessionen dieses hohen Hauses gehalten hat, und in denen in der rücksichtslosesten, in der härtesten und ungerechtesten Weise Angriffe gegen jene Partei geschleudert wurden, welche damals die Majorität in der Reichsvertretung hatte. Ich könnte eine grausame Erwiderung ganz einfach in der Weise daran knüpfen, wenn ich eine Parallele ziehen wollte zwischen den Verhält-

nissen von damals und heute, zwischen der Art und Weise, in welcher die früher herrschende Partei ihre Macht ausgeübt hat, und der Art und Weise, wie heute die in der Reichsvertretung herrschende Partei ihrerseits diese Macht ausübt. (Rufe links: Sehr richtig!) Ich thue das aber nicht, weil es eigentlich nicht zu dem engeren Gebiete des in Frage stehenden Gegenstandes gehört. Nur auf Eines muß ich im Voraus aufmerksam machen; eine Einigung zwischen dem Standpunkte, den sie eingenommen haben, und demjenigen, den ich einzunehmen habe und immer einnehmen werde, ist nicht möglich. Ein Compromiß ist denkbar zwischen verschiedenen Anschauungen, die aber doch in ihren Grundlagen eine Annäherung zulassen, eine Einigung, ja selbst ein Compromiß ist dagegen unmöglich, wenn man bei solchen Fragen nicht bloß von diametral verschiedenen, sondern einander geradezu widersprechenden Grundlage ausgeht, und darin kann jede derartige Discussion nur eine Entgegnung bedeuten, nicht aber den Versuch, von diesem Standpunkte beiderseits etwas nachzugeben und hierin die richtige Mitte zu finden. Ich erkenne sowohl in der Methode, als in den näheren Vorschlägen des Herrn Abg. **Herman** im Vergleiche zu den früher von ihm gemachten einen allerdings geringfügigen, aber wesentlichen Unterschied. Im Jahre 1874 meinte er, es müsse von Unten nach Oben reformirt werden, und jetzt stellt er als obersten Grundsatz auf, es müsse von Oben nach Unten Alles geändert werden. Die Voraussetzungen aber aller der von ihm vorgeschlagenen Reformacte sind staatsrechtlicher Natur, und so mißlich es ist, gerade in Oesterreich dieses verworrene und schwierige Gebiet zu betreten, so bleibt dem Berichterstatter doch nichts anderes übrig, als auch auf dieses Gebiet zu folgen und dasjenige zu entgegnen, was wohl die Pflicht an solcher Stelle ist. Die Voraussetzung jeder Aenderung der Verwaltung in dem Sinne, wie sie der Herr Abg. **Herman** und seine Gefinnungsgenossen wünschen, ist eine vollkommene Aenderung der staatsrechtlichen Grundlage, und da gehen die Herren von dem Gedanken aus, der heute nur gestreift, im Berichte aber etwas deutlicher angeführt und bei früheren Gelegenheiten vollkommen klar und unzweifelhaft ausgesprochen wurde, daß eigentlich die Rechtscontinuität auf dem Gebiete des Staatsrechtes unterbrochen sei und wieder hergestellt werden müsse. Nun ist das eine sehr heikle Sache, denn, wenn jemand behauptet, es sei der Faden des Staatsrechtes an irgend einer Stelle unterbrochen, zerrissen worden, so muß ich doch zuerst in der Lage sein, auch jene Stelle wieder zu bezeichnen, bei der angeknüpft werden soll, und wenn man diese Forderung an die verehrten Herren von der Rechten stellen würde, dürften

sie wahrscheinlich in die größte Verlegenheit gerathen. Es ist doch äußerst schwer, zu sagen, wo denn bei der Wiederherstellung der staatsrechtlichen Continuität angeknüpft werden soll: beim Schirmbrief Herzog Ottokars VIII., bei der Landhandveste Herzogs Leopold des Glorreichen oder bei dem Majestäts-Briefe Kaisers Friedrich II.? Der Herr Abg. Herman war so unvorsichtig, hervorzuheben, daß im vorigen Jahrhunderte die Rechte der Stände durch einen Monarchen eingeschränkt worden seien. Merkwürdigerweise hat aber gerade dieser Monarch bei der Aenderung der Landesverwaltung einen Grundsatz zur Durchführung gebracht, welcher gerade dem obersten Grundsatz und Begehren des Herrn Abg. Herman entspricht, es würde nämlich die Stelle des Präsidenten des Landesguberniums und des Gouverneurs von Innerösterreich vereinigt mit der Stelle des Landeshauptmannes für Steiermark, Kärnten und Krain. Das that allerdings Kaiser Joseph II., und ich würde nur wünschen, daß der Herr Abg. Herman, wenn er sich in einer einzelnen Frage dieser hohen Autorität gegenüber zustimmend verhält, dies auch in anderen Fragen thäte. (Rufe links: Sehr richtig.)

Die Einschränkung der ständischen Rechte im vorigen Jahrhunderte war gegenüber dem, was die Stände in früheren Jahrhunderten verloren haben, geringfügig, und ich möchte daran erinnern, daß die Einschränkung der ständischen Rechte und Verfassung zur Zeit der Gegenreformation stattgefunden hatte. Vorderselben waren die steierischen Stände mächtig, nach der Durchführung der Gegenreformation war ihre Macht gebrochen. Ueberdies halte ich es jedoch nicht für angezeigt, gegenüber der heute bestehenden Landesordnung und jenem umfassenden Gebiete von Rechten, welches der Landesvertretung heute eingeräumt ist, auf die Vortheile der früheren ständischen Verfassung zurückzugreifen und davon ein so verführerisches Bild zu entwerfen, wie es der Herr Abg. Herman gethan hat. Ich für meine Person gestehe, daß ich selbst, wenn ich den Anspruch gehabt hätte, in einer ständischen Vertretung Sitz und Stimme zu haben, ich es weitaus vorziehen würde, als Mandatsträger eines Theiles der freiwählenden Bevölkerung zu fungiren (Bravo!)

Die Herren gehen also davon aus, daß der Faden abgerissen worden sei; bevor dieselben aber zu untersuchen beginnen, wo der große Knopf wieder gemacht werden könnte (Heiterkeit), möchte ich sie sehr bitten, vorsichtig zu sein, denn manchmal führt eine solche Anknüpfung dazu, daß der Knopf sehr verwirrt wird, und dann trifft der Fall ein, wie er aus der Fabel vom gordischen Knoten bekannt ist, wo wie wir wissen,

sehr ungemüthliche Mittel angewendet werden müssen, um die Verwirrung zu beendigen. Auch wir berufen uns auf diejenige Quelle der Staatsverfassung, welche die Herren gleichsam als ihre eigene Domaine betrachten, das October-Diplom, aber da muß immer darauf hingewiesen werden, daß im October-Diplom auf Landesordnungen hingewiesen wurde und daß die Landesordnung nach dem Verfassungsgesetze vom Jahre 1861 erst gewährt und von dem auf Grund dieser Landesordnungen zusammengetretenen Landtage angenommen wurde. Es geht nicht an, da einen Riß im Staatsrechte zu finden, und wir haben wahrhaft keinen Grund, uns über den Wirkungskreis zu beschweren, den die Landesordnung uns einräumt. Man könnte vielleicht eher behaupten, daß der Wirkungskreis des Landtages, wie er auf der Landesordnung und dem Staatsgrundgesetze über die Competenz der Reichsvertretung beruht, vielleicht zu weit ist, gewiß aber nicht zu wenig gewährt.

Die Aenderung der politischen Verwaltung, die Inangriffnahme dieses großen Reformwerkes ist nur dann möglich, wenn sowohl die Reichsvertretung als der Landtag auf diesem Gebiete zusammenwirken, denn die Herren mögen doch nicht übersehen, daß die Feststellung der Grundgesetze der politischen Verwaltung nach dem heute geltenden Gesetze nicht dem Landtage zukommt, sondern dem Reichsrathe nach § 11 lit. 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung. Nun ist es aber klar, daß die Competenzfrage, die bei der Inangriffnahme des in Frage stehenden Reformwerkes äußerst wichtig ist, vor Allem gelöst sein muß; wie ich glaube, wird nur dann ein großes Reformwerk auf dem Gebiete der politischen Verwaltung mit Erfolg in Angriff genommen und durchgeführt werden können, wenn die Competenz des Landtages nicht erweitert, im Gegentheile die Competenz der Reichsvertretung erweitert wird, wobei selbstverständlich der Competenz des Landtages überlassen bleiben muß, die nähere Ausführung des Gesetzes mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Länder festzusetzen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität bezeichnet die gegenwärtigen Zustände als ein Chaos, es müßte daher erwartet werden, daß von der Minorität das schöpferische Wort werde gesprochen werde: „Es werde Licht!“ Ich gestehe aber, daß mir dasjenige, was zur Beleuchtung der Verhältnisse in Form eines Verwaltungs-Programmes von Seite der Minorität vorgelegt wurde, keineswegs geeignet erscheint, die Verhältnisse der Verwaltung in ein helles Licht zu setzen. Die Einführung einer verantwortlichen Landesregierung und

die Einführung einer gedeihlichen Verwaltung durch das Land selbst, das sind die obersten Zielpunkte; allein da kommt wieder der nie wegzuleugnende Gegensatz zwischen Centralismus und Föderalismus zum Ausdruck. Denn wie eine dem Landtage verantwortliche Regierung vereinbar sein soll mit einer der Reichsvertretung verantwortlichen Centralregierung, das wird Jedem unbegreiflich sein, der sich überhaupt mit solchen Fragen beschäftigt hat. Die Herren nehmen die Sache zu leicht, sie glauben, daß die Grundlage, auf welcher die Landesvertretung ihrer Wahl aufgebaut werden könne, so leicht hergestellt werden kann. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Der Gegensatz zwischen Centralisten und Föderalisten wird nie gelöst werden können und er hat weder bei uns, noch in neuerer Zeit in den modernen Staaten die Aussicht auf eine Lösung im Sinne der geehrten Herren von der Rechten. Sehen Sie doch nur auf jene staatsrechtlichen Aenderungen, die in anderen Ländern, welche ursprünglich auf der Grundlage des Föderativ-Systems aufgebaut waren, eingetreten sind, und da werden Sie beobachten können, daß in allen diesen Staaten die Tendenz nicht dahin geht, die Centralgewalt auf Kosten einer Föderativ-Verfassung zu schwächen, sondern daß vielmehr überall die entgegen gesetzte Tendenz immer mehr und mehr zum Durchbruche kommt; man kann vielleicht in dieser Richtung auf die Vereinigten Staaten von Amerika hinweisen, obwohl die dortigen Verhältnisse schwierig zu beurtheilen sind; jedenfalls kann man behaupten, daß in der amerikanischen Gesetzgebung eine solche Richtung nicht zu verkennen ist, nachdem schon im großen Kriege die Macht der amerikanischen Föderalisten zuerst und nachhaltig gebrochen worden ist. Ich kann aber auf ein näheres Land hinweisen, auf die Schweiz mit ihrer ausgebildeten Föderativ-Verfassung, und Jeder, der die schweizerischen Verhältnisse verfolgt, wird gewiß finden, daß, so sehr man in der Schweiz geneigt ist, die Cantonal-Verfassung hoch zu halten, man doch durch die realen Verhältnisse und durch die Verfassung der umliegenden Staaten gezwungen wurde, die Macht des schweizerischen Bundes auf Kosten der Cantone zu erhöhen.

Ich leugne nicht, daß die Einführung einer ganz selbstständigen Landesverfassung an sich möglich wäre; vielleicht könnte ich mich sogar damit einverstanden erklären, jedoch nur unter zwei Voraussetzungen, entweder unter der, daß wir Verhältnisse hätten, wie die vor 300 Jahren, oder aber unter der Voraussetzung, daß die Aenderung bloß in Steiermark durchgeführt werde. Unter der letzteren Voraussetzung würde wahrscheinlich Niemand etwas dagegen haben, daß wir eine selbst-

ständige Landesverfassung besitzen, aber, wie gesagt, unter der Voraussetzung, daß das Gefüge den übrigen Ländern gegenüber der Centralgewalt nicht gelockert werde, welche Voraussetzung jedoch kaum eintreten dürfte.

Als der Weg, auf welchem von den geehrten Herren der Minorität die angestrebte Aenderung der Landesverfassung durchgeführt werden soll, wird ein allerdings einfaches, aber nicht gar so leicht zu beurtheilendes Mittel angegeben. Dieselben verlangen, daß die hohe Regierung bestrebt sein möge, alle jene Hindernisse zu beseitigen, welche der berechtigten Selbstverwaltung des Landes entgegenstehen. Zu prüfen, was dahinter steckt, ist nicht gar so leicht, es handelt sich darum, zu erwägen, was die selbstberechtigte Selbstverwaltung ist. Auf dem Naturrechte dürfte wohl die Verwaltung des Einzelnen und der Familie beruhen, nicht aber die Verwaltung in größeren Verbänden, diese beruht wohl seit Jahrhunderten, vielleicht seit Jahrtausenden auf dem geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte. Soweit es sich um die Selbstverwaltung im Lande handelt, können als Grundlage nur diejenigen Gesetze angesehen werden, welche den heutigen Gegenstand betreffen. Inwieweit aber die Erweiterung berechtigt sein soll, ist auf Grundlage von Gesetzen schwer zu prüfen. Das kann eine Zweckmäßigkeits-, aber keinesfalls eine Rechtsfrage sein. Das Verlangen aber, die einer solchen berechtigten Selbstverwaltung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, ist nach meiner Ueberzeugung kein bescheidenes, wenn man prüft, was denn für Hindernisse einer Selbstverwaltung entgegenstehen. Diese Hindernisse bestehen in nichts weniger als: erstens in dem Staatsgrundgesetze über die Competenz des Reichsrathes; dieses müßte vor Allem beseitigt werden, dazu gehört die Zweidrittel-Majorität und die gegenwärtige Minorität des Reichsrathes würde einer solchen Aenderung, wie uns bekannt ist, gewiß nicht zustimmen; — zweitens in der Landesordnung, denn die Erweiterung derselben, welche zur Ausführung des von der Minorität in Aussicht genommenen Planes unumgänglich nothwendig ist, hängt auch von der Zustimmung der Zweidrittel-Majorität des Landtages ab; vorläufig ist jene Zweidrittel-Majorität noch nicht auf Seite derjenigen geehrten Herren, welche eine selbstständige Landesvertretung und Verwaltung wünschen.

Endlich aber wird doch zu bedenken sein, daß sogar Andere höhere Factoren in Frage kommen, und ich möchte die Behauptung mit großem Nachdruck aufstellen, daß, um alle Hindernisse wegzuräumen, wohl gar nichts übrig bleibt, als die Einführung der Republik. (Ruf: Sehr richtig!) Ich setze nun voraus,

daß den geehrten Gefinnungsgegnossen der Minorität, wenn sie über die Grundlagen zu entscheiden hätten, der gute Wille dazu nicht fehlen würde; die Erfahrungen in dieser Beziehung sind gemacht worden. Denn bei einer Partei, welche Wahlen, die auf offenbar illegaler Grundlage zu Stande gekommen sind, agnoscirt, dann aber, wenn eine der höchsten richterlichen Instanzen des Reiches die Grundlagen dieser Wahlen als ungesetzlich bezeichnete, auch die höchste richterliche Autorität anzutasten wagte, kann man allerdings in dieser Methode und auf diesem Wege noch sehr viel guten Willen voraussetzen. (Bravo!)

Ich will auch zugeben, daß derselbe gute Wille auf Seite einer Regierung vorhanden sein kann, welche eine Sprachenverordnung bekannter Art erläßt und sich auf eine Majorität stützt, die ich früher erwähnt habe. Aber ich glaube, daß weder der Wille der Regierung noch auch der beste Wille der heutigen Majorität der Reichsvertretung hinreichen würde, um jene Hindernisse hinwegzuräumen, welche, wie die geehrten Herren einsehen, zuerst hinweggeräumt sein müßten, wenn zum Zwecke einer Landesvertretung, wie sie die Minorität wünscht, die nothwendigen Grundlagen geschaffen werden sollen. Ich hoffe, daß diese Hindernisse stark genug sein werden, um nicht bald, hoffentlich um nie hinweggeräumt zu werden, ich hoffe dies nicht bloß zum Wohle unseres engeren Heimatslandes, sondern wahrhaftig auch zum Heile unseres großen Vaterlandes Oesterreich. (Beifall.)

(Abg. **German** meldet sich zum Wort. — Rufe: die Debatte ist geschlossen.)

Abg. **German**: Ich bitte um das Wort als Berichterstatter der Minorität.

Landeshauptmann: Unsere Geschäftsordnung enthält darüber keine Bestimmung, ob der Berichterstatter nach Schluß der Debatte sprechen darf. Jedenfalls hätte derselbe vor dem Berichterstatter der Majorität sprechen sollen. (Rufe: Sehr richtig!) Ich werde übrigens das Haus befragen.

(Der Landtag beschließt, daß der Abgeordnete **German** als Berichterstatter der Minorität zum Worte gelange.)

Berichterstatter der Minorität **German**: Ich kann mich ziemlich kurz fassen, denn die Aufgabe des Berichterstatters der Minorität ist keine schwere. Sachlich ernste Einwendungen wurden eigentlich keine gemacht, denn was gesagt wird, daß ich mit Fanatismus einer Idee anhängte, daß ich diese Idee schon oft vertreten habe, das sind doch keine Einwendungen. Das von der Minorität postulierte Programm hat nur den Fehler, daß es nicht in die Schablone paßt und insofern hat

der Herr Berichterstatter der Majorität Recht. In die staatsrechtlichen Deductionen werde ich mich nicht einlassen; der Herr Berichterstatter der Majorität hat insofern Recht, als er sagt, daß unsere Standpunkte unverträglich sind. Zwischen uns gibt es keine Einigung und keinen Ausgleich. Das ist die Ansicht, die ich von jeher vertreten habe: die Völker und Parteien überzeugen sich gegenseitig nicht, sie kommen aus sich nicht heraus, und der lange Streit wird nicht aus, so lange der oberste Richter nicht entscheidet. Möge die Entscheidung bald fallen! Die Ueberzeugung, daß es auf dem bisherigen Wege nicht geht, ist allgemein, und kann den Völkern nicht zugemuthet werden, mit ihren Ansprüchen auf eine vernünftige Regierung solange zu warten, bis es den Herren gefällig ist, sich zu überzeugen. Die Regierung möge mit dem Staatswagen weiter fahren, und die Herren Centralisten, oder wie ich sie nenne, Schablonisten stehen lassen, wenn sie nicht einsteigen wollen. Ich bin aber überzeugt, sie werden einsteigen, wenn man nur Ernst macht.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Freiherr von **Bischod**: Ich werde mich nur auf eine einzige Bemerkung beschränken: Als die ultima ratio, als die einzige Möglichkeit, durch welche die Frage gelöst werden kann, wird eigentlich vom Herrn Abg. **German** ein Act des Absolutismus in Aussicht gestellt. (Rufe: Sehr richtig!)

Ich glaube, es geziemt gar nicht darauf zu entgegnen, es muß es dem Herrn Abgeordneten überlassen bleiben, wie er dies mit dem von ihm abgelegten Gelöbniß überhaupt vereinbar findet. (Rufe: Sehr richtig! bravo, bravo Rechtspartei!)

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Abg. **German** (R. G. Pettau): Ich bitte Sr. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, das Stimmenverhältniß zu constatiren.

(Der Antrag der Minorität wird hierauf mit 14 gegen 33 Stimmen abgelehnt, und der der Majorität angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu dem Berichte des Finanz-Ausschusses über die ihm gestern zugetheilte Note der Statthalterei, betreffend die Invassationsschuld.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Sprung** (von der Tribüne): Es liegt eine Note Sr. Excellenz des Herrn Statthalters **Frh. v. Rübeck** in Bezug auf die Verhandlungen, welche über die Kriegsschuld vom Jahre 1809 geführt werden sollen, vor.

Ich will mich nur mit wenigen Worten auf die Entstehung dieser Schuld einlassen. Im Jahre 1809 während der Invasion mußten Gelder aufgebracht werden. Es wurde zu diesem Zwecke damals eine Schuld und zwar gewissermaßen unter Garantie der damaligen Landstände aufgenommen, welche Schuld im Ganzen 8 Millionen und einige sechshunderttausend Gulden betrug, welche aber dann reducirt wurde, und zwar in Folge der Finanz-Kalamität vom Jahre 1811, dann in Folge der Umwandlung in Conventions-Münze und endlich in österreichische Währung. Es handelt sich in diesem Augenblicke nicht um den Betrag der Schuld selbst, sondern um die Entscheidung der Frage, wer eigentlich Schuldner sei, ob der Staat oder das Land, und in welchem Verhältnisse und wer von beiden zur Verzinsung und etwaigen Rückzahlung beizutragen habe. Das Rechtsverhältniß ist, obwohl die Landstände und der Landtag von Steiermark immer darauf beharrten, daß diese Schuld eine Staatsschuld ist, doch dadurch in einiger Richtung verwirrt worden, daß eine Zeit lang der Staat die Zinsen zahlte, eine Zeit lang das Land dieselben bezahlen mußte.

Die Verhandlungen über diese streitige Frage haben sich des Oefteren durch 7 bis 10 Jahre hindurch fortgesponnen, ehe auf einige Aeußerung von der einen Seite eine Erwiderung von der andern Seite erfolgte. Daß dies wirklich der Fall war, entnehmen Sie aus der Note der Statthalterei, von welcher ich Ihnen einige Daten geben will, um Ihnen den Stand der Dinge aus der neuesten Zeit darzulegen:

Mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October 1875 wurde der Finanzminister beauftragt, für die Klarstellung der Verhältnisse zu sorgen.

Im Jahre 1877 wurde die Mittheilung gemacht, daß sich die Sichtung und Prüfung der diesfälligen Acten ihrem Ende nähert und endlich mit Erlaß vom 24. September d. J. hat der Finanzminister Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter mittheilen lassen, daß er in Bälde bereit sein wird, mit den Mitgliedern des löbl. Landes-Ausschusses oder anderen Delegirten in Verhandlung zu treten, wobei er sich jedoch vorbehält, den genauen Zeitpunkt der Verhandlungen zu bestimmen. Es ist darin zugleich eine Rechtsverwahrung ausgesprochen, daß aus dieser Bereitwilligkeit, in den Verhandlungen einzugehen, wohl nicht ein Schluß gezogen werden solle, auf die Anerkennung des Rechtes des Landes von Seite der Regierung und gegenwärtig liegt dem Landtage ob, zu den Verhandlungen mit dem Finanzministerium die geeigneten Personen zu delegiren. Das h. Haus wird sich leicht vorstellen, daß über Verhandlungen, welche sich aus dem Jahre 1809, respective

1819 herziehen, nicht leicht ein Anderer informirt sein kann, als Derjenige, dem die in drei Risten verpackten Acten zur Einsicht zu Gebote stehen.

Der Finanz-Ausschuß stellt deshalb den Antrag, der Landes-Ausschuß werde zur Führung der Verhandlungen mit dem k. k. Finanzminister delegirt.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen.

Der erste Bericht ist der des Finanz-Ausschusses über die Petition des Josef Rez an der landschaftlichen Obst- und Weinbauschule in Marburg um Erhöhung seiner Jahreslöhnung.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Syz** (von der Tribüne): Josef Rez, an der landschaftlichen Obst- und Weinbauschule in Marburg bedienstet, bittet um Erhöhung seiner Jahreslöhnung.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag, diese Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Antragsstellung in der nächsten Session abzutreten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Dr. E. H. Fröhlich, praktischen Arztes zu Wien.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Syz**: Dr. E. H. Fröhlich, praktischer Arzt zu Wien, offerirt seine im Bad Rohitsch gelegene Parzelle Nr. 54 der Steuergemeinde Terfische zum Verlaufe.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag, diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Abtretung an die Enquête-Commission abgetreten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Dr. Josef Hoisel, landschaftl. Brunnenarztes in Sauerbrunn.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Syz**: Dr. Josef Hoisel, landschaftl. Brunnenarzt in Sauerbrunn bittet um Berücksichtigung der in seinen Monographien gemachten Auseinandersetzungen bei eventueller Re-

organisirung der Landes-Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur seinerzeitigen Uebergabe an die Enquete-Commission abzugeben.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Fremdenverkehrs-Comité in Graz um eine Subvention.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrandt** (von der Tribüne): Es liegt eine Petition des Fremdenverkehrs-Comité in Graz um eine Subvention vor. Nachdem dies eine Angelegenheit ist, die wohl mehr Graz und dessen Umgebung betrifft, so hat der Finanz-Ausschuß es nicht für zweckmäßig gehalten, auf diese Petition einzugehen, und beantragt die Abweisung derselben.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Vereines der I. Grazer Wärmestube um eine Unterstützung.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrandt:** Der petitionirende Verein hat zum Zwecke, während des kalten Winters die Armen nicht nur in geheizten Stuben zu erwärmen, sondern auch zu verpflegen. Der Finanz-Ausschuß hat geglaubt, diesem wohlthätigen und milden Institute seine Hand nicht verschließen zu sollen, und beantragt daher, dem Vereine einen Beitrag von 100 fl. zu bewilligen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Curatoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg um eine Subvention.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrandt:** In dieser Petition wird um eine Subvention von 500 fl. für die kaufmännische Fortbildungs- und Privathandelschule in Marburg angesucht. Der Finanz-Ausschuß beantragt, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Vorlage im kommenden Jahre abzutreten, und zwar deshalb, weil eine derartige Petition schon einmal vom hohen Landtage abgewiesen

wurde, andererseits aber Gründe für eine Subvention vorhanden sind, da diese Fortbildungsschule reich besucht ist, und wie es scheint, die günstigsten Erfolge aufzuweisen hat.

Abg. **Primer** (F. R. Graz): Ich will das hohe Haus nicht ermüden mit der Aufführung aller jener Gründe, welche das Curatorium bewogen haben, mit dieser Petition vor das hohe Haus zu kommen, aber es sei mir gestattet, zwei Momente hervorzuheben, und ich glaube, daß diese hinreichen werden, um das hohe Haus zu bestimmen, dem Ansuchen dieser Petition wenigstens theilweise zu entsprechen. Vor 5 Jahren wurde die kaufmännische Fortbildungsschule einzig und allein durch die große Opferwilligkeit des Kaufmannsstandes in Marburg gegründet und seit ihrem Bestande größtentheils vom Kaufmannsstande erhalten. Es erheischt diese Schule wirklich sehr große Opfer und das Curatorium ist überzeugt, daß zu weiteren Opfern als den bisher geleisteten der Kaufmannsstand nicht herangezogen werden könne. Der Director dieser Anstalt, Herr Plwof, hat zu wiederholten Malen an das Curatorium die Bitte gestellt, die Lehrmittel der Schule zu vermehren; hauptsächlich wird verlangt, daß eine vollständige Waarensammlung und mehrere geographische Werke angeschafft werden. Nun ist aber die Ebbe in der Cassa des Curatoriums eine so große, daß es absolut nicht möglich ist, diesem Wunsche zu entsprechen, wenn nicht von anderer Seite Hilfe kommt. Ich glaube daher, daß bei dem Umstande, als das hohe Haus besonders jene Schulen, welche in's praktische Leben führen, gerne bereit war, zu unterstützen, dasselbe auch in diesem Falle wenigstens einem Theile des Ansuchens entsprechen wird.

Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Curatorium der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg wird vorläufig pro 1882 der Betrag von 200 fl. zur Anschaffung von Lehrmitteln bewilligt.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrandt:** Es kann nicht verkannt werden, daß die Schule in Marburg, welche durch Privatmittel errichtet wurde und vom Staate subventionirt wird, verdienen würde, auch vom Lande unterstützt zu werden. Wenn es sich bloß um eine einmalige Subvention von 200 fl. zur Anschaffung von Lehrmitteln handelt, würde ich mich von meinem persönlichen Standpunkte aus dagegen nicht aussprechen, ich sage dies nicht im Namen des Finanz-Ausschusses, da ich dessen Antrag bereits dem hohen Hause vorgelegt habe. Aber auch, wenn die

Subvention von 200 fl. bewilligt würde, müßte ich den früher mitgetheilten Antrag des Finanz-Ausschusses aufrecht halten, weil über das Resultat des Unterrichtes in Marburg verschiedene Meinungen bestehen, und wir nicht genügende Befehse haben, um uns ein klares Urtheil über die Lebensfähigkeit dieses Institutes zu verschaffen, daher Erhebungen durch den Landes-Ausschuß zweckmäßig wären.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses und der Antrag des Abg. Pfrimmer werden angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des steiermärkischen Beamtenvereines, um einen Beitrag für arme Beamtenwitwen und Waisen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Burmbrand:** Es kann nicht verkannt werden, daß auch dieser Verein außerordentlich wohlthätig ist und berücksichtigungswerth wäre, allein es sind uns die Verhältnisse dieses Vereines zu wenig bekannt, um auf die Bewilligung einer Subvention, um die wahrscheinlich alljährlich angefragt würde, einrathen zu können und der Finanz-Ausschuß beantragt daher, diese Petition dem Landes-Ausschusse zuzuwenden mit dem Auftrage, sie im nächsten Jahre wieder vorzulegen, nachdem er die nöthigen Erhebungen gesammelt hat.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Ausschusses des Unterstützungs-Vereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der k. k. Universität zu Wien, um eine Subvention.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Burmbrand:** Eine gleiche Petition dieses Vereines ist schon im vorigen Jahre abgewiesen worden, weil wir zunächst die Hörer unserer Hochschulen zu unterstützen haben und die Unterstützung von Hörern der Rechte in Wien ein Steiermark doch zu entfernt liegender Zweck ist. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher die Abweisung dieser Petition.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition der Leitung des unter dem Protectorate des durchlauchtigsten Kronprinzen Rudolf stehenden Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um Be-

willigung eines Unterstützungs-Beitrages.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Burmbrand:** Bezüglich dieser Petition gilt dasselbe, was ich von der früheren Petition gesagt habe. Auch hier beantragt der Finanz-Ausschuß die Abweisung.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Petition der Gemeinden St. Urban, Destingen und Dollitschen um Uebernahme der Kinderpestauslagen auf den Landesfond.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Boeck** (von der Tribüne): Nach dem Gesetze vom 7. August 1868, betreffend die Hintanhaltung der Kinderpest übernimmt das Land nur die Kosten der Ueberwachung der Grenzen unter einander, sowie für die Kosten der Abspernung im Innern des Landes. Nun haben sich in den Gemeinden St. Urban, Destingen und Dollitschen Fälle ereignet, daß das Militär zur Bewachung der Grenzen im Innern des Landes nicht sofort disponibel war und auch später nicht in genügender Menge eingetroffen ist. Es sind dadurch den Gemeinden Auslagen für die Civilwachen erwachsen, welche sich für die Gemeinde St. Urban auf 202 fl. 40 kr., für die Gemeinde Destingen auf 139 fl. 50 kr. und für die Gemeinde Dollitschen auf 92 fl. 30 kr. stellen. Die Gemeinden bitten, daß diese Kosten, obwohl nach dem Gesetze nur die Kosten des Militärs vom Lande zu tragen wären, doch ausnahmsweise vom Lande übernommen werden mögen. Der Landes-Cultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die den Gemeinden St. Urban, Destingen und Dollitschen durch die Ortssperre anlässlich der Kinderpestgefahr erwachsenen Kosten im nachzuweisenden Betrage ausnahmsweise aus dem Landesfonde zu bestreiten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Petition des Directors der Landes-Ackerbauschule, um Gewährung von Heizungs- und Beleuchtungs-Materiale.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Lipp** (von der Tribüne): In dieser Petition wird ausgeführt, daß die Directoren der übrigen Landes-Anstalten Heizungs- und Beleuchtungs-Materiale beziehen. Der Director der Ackerbauschule ist dormalen schwer erkrankt,

es sprechen Billigkeits-Momente für die Gewährung des Ansuchens, und der Landesculturausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Director Baumgartner für seine Person dasselbe zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun die gestern nicht erledigte Petition der Kleingrundbesitzer und Reuscher der Gemeinden Hauptmannsdorf, Unterau etc., betreffend die Regelung des Gemeinde-Vermögens.

Berichterstatler des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Ischod** (von der Tribüne): Die Petenten richten an das hohe Haus die Bitte: „Es mögen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß der unregelmäßigen Vermögens-Verwaltung in den Gemeinden endlich ein Ende gemacht werde. Dieselben führen in ihrer Petition eine Reihe von schlagenden und drastischen Beispielen der herrschenden Mißstände an, so z. B., daß in der Gemeinde Ratschendorf ein Prozeß zwischen den größeren und kleineren Grundbesitzern 9 Jahre gedauert und 6000 fl. gekostet hat und endlich durch einen äußerst mangelhaften Vergleich gelöst werden mußte. Die Petenten stellen die formulirte Bitte dahin, es mögen die bestehenden Gesetze geändert und erweitert werden. Dieser Wunsch ist zum Theil durch das vom Hause in der Sitzung vom 30. September d. J. beschlossene Gesetz, betreffend die Controle und Regelung der Vermögensverwaltung in Bezirken und Gemeinden entsprochen, die darüber hinausgehenden Wünsche der betreffenden Gemeinden können aber erst dann behoben werden, wenn die neuer gefaßten Beschlüsse einmal zur Ausführung gekommen sind.“

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den Antrag:

„Die vorliegende Petition sei dem Landes-Ausschuße zur Beachtung bei Durchführung des in der Sitzung vom 30. September gefaßten Land-

tags-Beschlusses, betreffend die Controle und Regelung der Vermögens-Verwaltung in den Bezirken und Gemeinden, zu übergeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir sind mit den Gegenständen der heutigen Tagesordnung zu Ende. Es ist mir während der heutigen Sitzung ein Bericht des Unterrichts-Ausschusses vertheilt worden, den ich auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung stellen würde, wenn das Haus nichts anderes beschließt. Es ist mir von vielen Seiten der Wunsch vorgetragen worden, daß die Session heute geschlossen werde (lebhaft Zustimmung); wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so würde ich den heute vertheilten Bericht dem Landes-Ausschuße zuweisen und die Session schließen. (Zustimmung. — Sich erhebend.)

Der Landtag schließt heute seine Arbeit; daß dies möglich ist, danken wir dem Eifer aller Ausschüsse und dem Eifer sowie dem Fleiße dieses hohen Hauses; ich danke demselben dafür, sowie für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Ich glaube im Namen des hohen Hauses auch Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter für sein aufrichtiges und wohlwollendes Entgegenkommen, welches er dem Landtage gezeigt hat, den Dank desselben aussprechen zu sollen. (Lebhafter Beifall.) Nun schließe ich die Arbeiten des Landtages in gewohnter Weise, indem ich auf Se. Majestät, unseren allergnädigsten Kaiser ein dreifaches Hoch ausbringe, in welches die Herren miteinstimmen werden. (Das Haus erhebt sich.) Se. Majestät, unser allergnädigster Kaiser lebe Hoch! Hoch! Hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges Hoch aus.)

Ich erbitte mir die Ermächtigung, dies offizielle Protokoll verificiren zu dürfen. (Zustimmung.)

Ich erkläre die III. Session der V. Landtags-Periode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)